

Andere Verfassungen für Europa und seine Staaten

Demokratie durch konzernfreie Marktwirtschaft

Alternative Constitutions For Europe and its States

Democracy by Corporate-free Market Economy

Une autre constitution pour l'Europe et ses Etats

L'Union Européenne et l'exemple de l'Autriche

Walter Oswalt

Mit Diskussionsbeiträgen von: / With commentaries by: / Avec les contributions de:

Micha Brumlik, Octavi Piulats, Ekkehart Stein, Sibylle Tönnies, Eckard Stratmann-Mertens,
Sarath Fernando, Helge Peukert, Joscha Schmierer, Gerrit Meijer, Michael Windfuhr,
Günther Lorenz, Hans Christoph Binswanger, Gerhard Fritz, Sebastian Reinfeldt, Martin
Führ, Alexander Gauland, Jérôme Maucourant & Frédéric Neyrat, Fausi Najjar

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Wenn Sie weitere Informationen über die Grüne Bildungswerkstatt wünschen, z.B. unsere PUBLIKATIONSLISTE, wenden Sie sich bitte an das

Bundesbüro der Grünen Bildungswerkstatt

Neubaugasse 8, 1070 Wien

Tel.: +43/1/5 26 91 11

Fax: +43/1/5 26 91 15

E-Mail: buero@gbw.at

<http://www.bildungswerkstatt.at>

Diese Publikation kann über folgende E-Mail-Adresse bestellt werden:
bestellung@andereverfassungen.org

Wir freuen uns über Kommentare an folgende E-Mail-Adresse:
debatte@andereverfassungen.org

<http://www.andereverfassungen.org>

Medieninhaber, Herausgeber:

Grüne Bildungswerkstatt Bund, Neubaugasse 8, 1070 Wien.

1. Auflage 1998; 2. Auflage 1998 („Eine neue Verfassung für Österreich und Europa“);
3. Auflage 2004 (erweitert um weitere Kommentare)

Redaktion: Wilfried Graf, Karin Fischer.

Produktion: Robert Zöchling @ Kemmerling Zöchling & Partner,

Schottengasse 3a/1/4/59, 1010 Wien, Tel. 533 14 27-11, diefirma@mediaweb.at

ISBN 3-00-013556-1

Inhalt

Vorwort	7
Walter OSWALT: Andere Verfassungen für Europa und seine Staaten	8
I. Grundrechte konsequent als Menschenrechte anwenden	12
II. Umbau und Ergänzung der Institutionen in der Verfassung	14
III. Beispiele für die Herstellung von menschenrechtskonformen Grundbedingungen in der Wirtschaft	25
IV. Eine Realpolitik der Entmachtung im Zeitalter der Globalisierung	28
Walter OSWALT: Alternative Constitutions for Europe and its States	35
Walter OSWALT: Une constitution européenne contre le pouvoir des grands groupes	43
KOMMENTARE	
Micha BRUMLIK: Heilt der Speer die Wunde, die er schlug?	51
Octavi PIULATS: Läßt sich die „Dialektik der Aufklärung“	52
Ekkehart STEIN: Entmachtung oder Demokratisierung der Wirtschaft?	56
Sibylle TÖNNIES: Für den Kapitalismus, gegen die Kapitalisten	60
Eckard STRATMANN-MERTENS: Stärken und Grenzen des „starken Liberalismus“	61
Sarath FERNANDO: Poverty And Economic Power	62
Helge PEUKERT: The Deprivation Of Power In Economics	64
Joscha SCHMIERER: Machtfreie Marktwirtschaft – Eine Utopie	66
Gerrit MEIJER: Ordoliberalism And Economic Power	67
Michael WINDFUHR: Menschenrechte durch Entmachtung der Konzerne?	69
Günther LORENZ: Rahmenbedingungen für Lokale Ökonomie	75
Hans Christoph BINSWANGER: „Machtfreie Marktwirtschaft“ und das vergessene Erbe des Liberalismus	76
Gerhard FRITZ: Für eine ordnungspolitische Diskussion diesseits der „Systemfrage“: Liberalkonstitutionalismus schlägt Neoliberalismus?	78
Sebastian REINFELDT: Die Subjektwerdung des starken Liberalismus	83
Martin FÜHR: „Entmachtung“ der Leistungsgesellschaft?	85
Alexander GAULAND: Der freie Markt als Medizin	86
Jérôme MAUCOURANT, Frédéric NEYRAT: Limites et paradoxes du libéralisme fort	87
Fausi NAJJAR: Radikalliberale Politik und keynesianische Diagnose	92

Vorwort

Der vorliegende Entwurf von Walter Oswalt (Frankfurt) „Andere Verfassungen für Europa und seine Staaten“ ist ein Diskussionsbeitrag zur Programmdebatte der österreichischen Grünen. Oswalt geht es im besonderen um einen kritischen Alternativentwurf zum Teil II des jetzt vorliegenden Programmentwurfs, der sich auf das grundlegende wirtschafts- und gesellschaftspolitische Projekt der Grünen, das Modell einer nachhaltigen Entwicklung, bezieht.

Die Autoren des österreichischen Programmentwurfs waren von Anfang an darum bemüht, wichtige internationale Beiträge zu einer grünen Theorie und Programmatik mit der österreichischen Debatte zu verknüpfen. Die interessantesten Anstöße kamen für uns dabei aus Frankreich (Alain Lipietz, Edgar Morin), Norwegen (Johan Galtung, Dag Poleszynski), den USA (Andrej Markovits), sowie aus den Diskussionszusammenhängen der deutschen Zeitschriften „Kommune“, „Blätter für deutsche und internationale Politik“ und „PROKLA“ (Birgit Mahnkopf, Halina Bendkowski, Elmar Altvater, Willfried Maier, Micha Brumlik, Alex Demirovic, Walter Oswalt).

Bei all diesen Beiträgen handelt es sich nicht einfach um interessante gesellschaftspolitische Neuorientierungen, die sich für eine grüne Programmatik verwerten lassen, sondern darüber hinaus meist auch explizit um einen neuen Anstoß oder Entwurf für ein grünes Selbstverständnis.

Gemeinsam ist diesen Beiträgen allesamt die Suche nach einer Alternative jenseits des Neoliberalismus als auch der Sozialdemokratie. Dabei schlagen sie aber teilweise wiederum sehr unterschiedliche ideologische (oder besser: ideenpolitische) Richtungen ein.

Alain Lipietz versucht, die Utopie der Arbeiterbewegung und die Utopie der libertären Bewegungen neu zu verknüpfen („Solidarität“ UND „Autonomie“).

Johan Galtung vertritt das Konzept transnationaler Reformallianzen mit dem Primat der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, auf Basis eines Abbaus der internationalen Handelsverflechtungen, wobei den Grünen vorrangig die Aufgabe zukäme, sich jeweils um die lokale und regionale Subsistenzwirtschaft und „Selbstentwicklung“ zu kümmern.

Micha Brumlik hat angeregt, die „kommunistische Frage“ nach der Eigentumsordnung und einer radikalen Wirtschaftsdemokratie auf demokratischer Grundlage neu zu denken.

Walter Oswalt hingegen möchte mit seinem Entwurf „eine radikal-liberale Linke“ neu entdecken und für einen neuen Gesellschaftsvertrag zur Entmachtung oligopolistischer Konzerne und Machtkonzentrationen nutzbar machen.

Der österreichischen Programmkoordination geht es in erster Linie nicht um eine vorschnelle Klärung solcher ideenpolitischer Meinungsverschiedenheiten, sondern stets um eine integrative Gratwanderung, mit dem Ziel einen neuen integrativen Grundkonsens für die österreichischen Grünen zu erarbeiten.

Zugleich haben wir aber im Rahmen der GBW stets Anstrengungen unternommen, um die meisten dieser neueren programmatischen Diskussionsanstöße auch aufzugreifen oder zu dokumentieren: einerseits in der Zeitung „planet“, andererseits auch durch Buchübersetzungen und Einladungen zu Vorträgen und Workshops nach Österreich.

Mit dieser Werkstattschrift können wir darüber hinausgehen: Denn Walter Oswalt hat nicht nur einen eigenständigen programmatischen Beitrag vorgelegt, sondern gleichzeitig eine internationale Debatte auf hohem Niveau in Gang gesetzt, mit einer Reihe profunder, kritischer Kommentare zu seinem eigenen Vorschlag – durchaus vor dem Hintergrund der österreichischen, aber auch im Hinblick auf die europäische Programmdiskussion. Vielleicht ließen sich ähnlich profunde Debatten auch zu den konkurrierenden ideologischen Ansätzen vorantreiben. Noch wichtiger wäre es vielleicht, zwischen einem notwendigen Grundkonsens und den möglichen, darüber hinausgehenden ideologischen Klärungen oder Differenzen unterscheiden zu lernen.

Wilfried Graf

Obmann der Grünen Bildungswerkstatt

Andere Verfassungen für Europa und seine Staaten

Demokratie durch konzernfreie Marktwirtschaft

Der Prozeß der Zivilisation bedeutet Macht zu minimieren – sei sie physisch, sozial, politisch, kulturell oder ökonomisch. Die Zivilgesellschaft gründet auf der Voraussetzung, daß politische Macht nur berechtigt ist, insofern sie demokratisch legitimiert und durch einklagbare Menschenrechte gewaltenteilig kontrolliert wird. Das Programm der Zivilisierung ist heute trotz wichtiger Fortschritte in Gefahr: Es entwickeln sich immer größere Konzentrationen ökonomischer Macht, die allein auf Grund ihrer Kapitalstärke über politische Macht verfügen. Mit dieser staatenähnlichen Macht sind die großen Konzerne in Lage, die Regeln des Handels mehr und mehr zu bestimmen.

Wie die schleichende Vernichtung der Biosphäre zeigt, bedeutet ökonomische Macht nicht nur politische Macht, sondern zugleich ökologische Macht. Die Freiheit der zukünftigen Generationen wird zerstört: Milliarden von Menschen, die in einigen Jahrzehnten leben werden, wird durch wenige maßgebliche „Entscheidungsträger“ vorge-schrieben, unter welchen Bedingungen sie zu existieren haben. Dazu ist kein Befehl, keine Armee, nicht einmal eine große Strategie notwendig: Die pure Existenz ökonomischer Macht zerstört Zivilisation und Natur.

Wer über ökonomische Macht schweigen will, soll über Demokratie und Menschenrechte nicht sprechen: Die Verwirklichung ökologischer und demokratischer Politik ist in einem vermachteten Wirtschaftssystem nicht möglich. Wirtschaftsmacht ist das größte Reformhindernis und die Hauptursache für ökologische Zerstörung und Armut.

In der Regel wird die Zerstörung von Demokratie und Lebensgrundlagen als eine Folge der Dominanz des „freien Marktes“ gesehen. Die GRÜNEN widersprechen dieser üblichen Kapitalismuskritik. Von freier Marktwirtschaft kann nicht die Rede sein. Keines der größten Unternehmen der Welt hat seine Größe ohne staatlichen Protektionismus erreicht. Konzerne verhindern nicht nur Demokratie, sondern genauso den freien Markt. Und umgekehrt: Konzerne verdanken ihre Existenz undemokratischen Verfahrensweisen der Staaten und der Blockade des offenen Leistungswettbewerbs. Die meisten Menschen sind durch den Protektionismus, den die reichen Länder im Interesse der Multis betreiben, von der Möglichkeit ausgeschlossen, unternehmerisch

an freien Märkten teilzunehmen. Dies bedeutet für Millionen von Kleinbauern, Kleinhändlern und Handwerkern in der „Dritten Welt“ Hunger und Armut. Auch in den reichen Industrieländern verhindert die Vermachtung der Märkte selbständige Existenzmöglichkeiten und bringt damit Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von Staatsbürokratien.

Darüber hinaus ist die Bedrohung der Freiheit der Demokratie und der Freiheit des Marktes die Hauptursache für die Zerstörung der ökologischen Lebensgrundlagen. Die Mehrzahl der großen Unternehmen der Welt baut ihre Macht nicht auf Marktleistungen auf. Mineralöl-, Auto- und Chemiekonzerne konnten große Imperien bilden, indem sie sich mit Hilfe der Staaten Rechte zur Enteignung der zukünftigen Generationen gesichert haben.

Die Freiheit der Kinder, ohne Gesundheitsgefahren im Freien spielen zu können, verschwindet genauso wie die Freiheit, ohne die Gefahr neuer Tschernobyls leben zu können. Den Konsumenten wird die Freiheit versagt, gut leben zu können, ohne anderen elementar zu schaden. Wir können zwar zwischen verschiedensten Autotypen wählen und gegen einen Mineralölkonzern wie Shell protestieren, indem wir an dessen Tankstellen vorbeifahren. Diese kleinen Freiheiten sind aber eingeschlossen in eine große Unfreiheit. Wir sind mehr oder weniger genötigt, ein Verkehrssystem zu benutzen, daß mit unserem Mitwirken Tausende von Verkehrs- und Smog-toten und die Zerstörung des Weltklimas bewirkt.

Die Entstehung und das Wachstum der Konzerne sind ohne die Autorität des Staates unmöglich: So teilen einige Saatgut- und Agrarchemiekonzerne heute bereits einen großen Teil der Ernährungsressourcen der Menschheit unter sich auf. Diese Verfügungsmacht könnte es ohne das neomerkantilistische Wirtschaftsrecht der reichen Industrieländer und ohne die protektionistische Wirtschaftspolitik ärmerer Staaten nicht geben. Die Staatsgewalt nimmt durch die Patentierung von Lebewesen den Bauern genau jene Freiheiten, die angeblich die Basis des westlichen Gesellschaftssystems sind: Initiative, Selbständigkeit und Innovation. Wer patentiertes Saatgut weiterzüchtet, dem droht die Bestrafung durch das staatliche Gewaltmonopol. Der Zusammenhang von Freiheit und Ökologie ist also wechselseitig: Individuelle Unfreiheit ist die Basis ökologischer Macht. Ohne die Sicherung ökolo-

gischer Freiheit können schließlich auch die traditionellen Freiheitsrechte nicht erhalten werden. Grenzenlose Kapitalakkumulation und unkontrollierbare Staatsmacht, mangelnde Freiheitsrechte und ökologische Ausbeutung sind zwei Seiten des gleichen Prozesses.

Durch Wirtschaftsmacht werden nicht nur unmittelbar die materiellen Lebensgrundlagen bedroht. Der Vermachtungsprozess zerstört auch die geistigen, sozialen und kulturellen Existenzbedingungen der freien Gesellschaft und damit ihre Fähigkeit zur Lösung der Überlebensfragen. Die Konzentration von Macht auf den Meinungsmärkten durch Medienkonzerne blockiert mehr und mehr umfassende Information und offene Auseinandersetzung über die großen Zukunftsprobleme. So ist die Zerstörung der Lebensgrundlagen untrennbar mit der Bedrohung des demokratischen Rechtsstaats und der Verhinderung freier Märkte verbunden.

Die Konzentration der Macht in der Wirtschaft bewirkt, daß die Staaten als Demokratien schwach, als Herrschaftsapparate aber stärker und unkontrollierbarer werden. Es waren mächtige Staatsbürokratien und interventionistische Regierungen, die seit dem Anfang der Moderne die Grundbedingungen für die kapitalistische Kapitalakkumulation künstlich geschaffen und durchgesetzt haben – nicht nur gegen die Interessen der ökonomisch Abhängigen, sondern auch gegen die kleineren und mittleren Selbständigen. Großkonzerne sind also nicht die Resultate einer „freien Marktwirtschaft“, die es bisher nicht gegeben hat, sondern Geschöpfe von Staatsapparaten.

Was als weltweite Individualisierung gilt, ist oft globale Uniformisierung. Was immer wieder als neue Freiheit beansprucht wird, produziert neue Zwänge. Was als Zukunftsfähigkeit propagiert wird, trägt Züge eines neuen Feudalismus. Wie einst die Fürsten es als ihre Freiheit verstanden haben, Menschen zu knechten, so beanspruchen Großunternehmen die Freiheit, die Mehrheit der Bürgern ökonomisch und politisch unfrei zu machen.

Die Kritik am herrschenden „Neoliberalismus“ übersieht das dahinter stehende Grundrechtsdefizit: Wirtschaftsmacht gilt im Allgemeinen als die Folge übermäßiger Marktfreiheit, ökologische Probleme als Folge übertriebenen Eigentumsschutzes. Doch zu wenig Wirtschaftsfreiheit schafft Wirtschaftsmacht. Mangelnder Eigentumsschutz verursacht ökologische Zerstörung. Die „Globalisierungsfälle“ gibt es nicht deswegen, weil irgendwelche „Grenzen der Freiheit“ durch einen angeblich „übertriebenen Individualismus“ überschritten wurden. Das Gegenteil ist der Fall: Die existentiellen Weltprobleme werden durch einen Mangel an individueller Freiheit verursacht und bewirken ihrerseits neue Formen der Unfreiheit.

Das Primat der menschenrechtlichen Demokratie durchsetzen

Mit diesem zweiten Teil ihres Grundsatzprogramms brechen die GRÜNEN den gesellschaftlichen Konsens, der die Existenz wirtschaftlicher Macht als unvermeidbar hinnimmt. Die GRÜNEN bestehen auf dem Primat der Demokratie, auf der Freiheit zwischen verschiedenen Entwicklungslogiken zu wählen.

Die Aushöhlung der Demokratie durch ökonomische Macht hat im Weltmaßstab eine neue Qualität erreicht: Großkonzerne ersetzen auf informellen und zunehmend auch auf formellen Einflusswegen die parlamentarische Willensbildung. Durch Medienmacht zerstören sie demokratische Öffentlichkeit und bestimmen maßgeblich Erziehung, Lehre und Forschung und formen das gesamte soziale und kulturelle Leben.

Es genügt deshalb nicht einzelne politische Ziele programmatisch festzulegen und deren Durchsetzung anschließend tagespolitisch zu verfolgen. Es fehlen die Voraussetzungen die demokratische Reformpolitik – gleich welcher Art – überhaupt erst möglich machen. Rahmenbedingungen die freie Öffentlichkeit, Demokratie und Rechtstaatlichkeit in einer „globalisierten Gesellschaft“ herstellen, müssen vordringlich entwickelt, diskutiert und durchgesetzt werden.

Der erste Schritt, um Öffentlichkeit, Demokratie und Rechtsstaat funktionsfähig zu machen, besteht in der Erkenntnis: Wir müssen die Existenz ökonomischer Machtkonzentrationen nicht hinnehmen. Sie sind kein Naturprodukt. Genauso, wie sie bisher durch unzählige machtfreundliche Weichenstellungen auf allen Ebenen der Politik hervorgebracht wurden, so läßt sich dieser Prozeß – wenn der politische Wille dafür stark genug wird – auch umkehren: sei es auf der Ebene der Verwaltungsakte, der Verordnungen, Gesetze oder der Verfassung.

Alle wirtschaftsrelevanten Rechtsbereiche – vom Steuer – über das Patent – bis zum Verfassungsrecht – müssen so reformiert werden, daß der Konzentration ökonomischer Macht systematisch die bisherige staatliche Unterstützung entzogen wird. Auf diese Weise kann der Trend zur Konzentration in einen Trend zur Dekonzentration verwandelt werden.

Dieses GRÜNE Konzept „Politik der Entmachtung“ ist der Schlüssel für den Umbau unserer Gesellschaft zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, für neue Formen sozialer Solidarität, eine andere Friedenspolitik und für eine vielstimmige Demokratie. Wir brauchen eine politische Bewegung zur Durchsetzung einer Wirtschaftsordnung, die Menschenrechte als Grundlage einer freien Gesellschaft konsequent auf die Ökonomie anwendet. Deshalb setzen die GRÜNEN genau dort an, wo ein Tabu herrscht: *Wir fordern eine Grundsatzentscheidung über die Wirtschaftsordnung. Die Systemfrage muß wieder gestellt und beantwortet werden.*

Neue Kritik und neue Allianzen

Mit dem Engagement für eine machtfeindliche Konstitution des Wirtschaftssystems ziehen die GRÜNEN Konsequenzen aus mehreren Jahrzehnten Bürgerbewegungen in Österreich, West- und Osteuropa, den USA und in der „Dritten Welt“. Trotz aller Teilerfolge ist es nicht gelungen, die existentiellen Weichenstellung gegen die Zerstörung der Lebensgrundlagen durchzusetzen. Der in Rio mit großen Worten angekündigte Prozeß einer globalen Politik für die Rettung der Lebensgrundlagen ist nicht in Gang gekommen, weil die Interessengruppen von der Auto- bis zur Chemieindustrie mächtiger sind als die demokratische Öffentlichkeit. Deshalb genügt es nicht, eine Symptomkorrektur anzustreben. Die Ursachen der Reformblockade müssen selbst bekämpft werden.

Die GRÜNEN suchen für die Politik der Entmachtung Allianzen jenseits alter ideologischer Fronten: Aufgeklärte Sozialisten wie kritische Liberale können wichtige Bündnispartner werden, ganz gleich, ob sie aus Bürgerinitiativen, Parteien oder religiösen Gruppierungen kommen.

Wir werden die Macht der großen Konzerne nur brechen können, wenn wir eindeutig für die Armen Stellung beziehen und uns gegen den großen Reichtum stellen. Wir brauchen Solidarität, eine neue Internationale für den kleinen Kapitalismus auf globalen Märkten. Damit beziehen wir uns auf die Wurzeln des demokratischen Sozialismus vor seiner Reduktion auf staatsbürokratische Ideologie. Egalitäre Wirtschaftspolitik widersetzt sich zugleich dem zentralistischen Sozialismus: Beschäftigungsprogramme neu aufzulegen, Staatsbetriebe zu konservieren oder den gewerkschaftlichen Monopolismus zu schützen – das alles verschärft die ökonomischen Machtkonzentrationen und ihre Folgen.

Und der Liberalismus? Wir werden die Macht der großen Konzerne nur überwinden, wenn wir uns als radikale Liberale dem freiheitsfeindlichen „Neoliberalismus“ entgegenstellen. Der tatsächliche Leistungswettbewerb einer reflektierten Marktwirtschaft ist das beste Entmachtungsinstrument, über das wir verfügen. Konsumentendemokratie auf entmachteten Märkten ist die einzige Form von Wirtschaftsdemokratie, die realisierbar ist. Deshalb müssen die Prinzipien des freien Marktes gegen den bestehenden Kapitalismus durchgesetzt werden.

Die GRÜNEN lehnen deshalb den Status-Quo-Liberalismus ab, der individuelle Freiheit ideologisch beansprucht, aber wirtschaftliche Machtausübung und damit die ökonomische und politische Unfreiheit der Individuen meint. Er fordert Leistungswettbewerb und propagiert dabei eine Sozialisierung der Verluste. Die Bekämpfung des herrschenden Neoliberalismus ist deshalb eine demokratische Notwendigkeit für alle, die industriellen Kollektivismus und kapitalistischen Korporatismus ablehnen und für individuelle Selbstbestimmung in Wirtschaft und Gesellschaft eintreten.

Neoliberalismus und Sozialdemokratie unterscheiden sich in dem Maß, in dem sie die Folgen der unbegrenzten Kapitalakkumulation durch Maßnahmen des Staates kompensieren wollen. Doch beide Positionen haben eine grundsätzliche Gemeinsamkeit: Sie halten fälschlicherweise den Prozess der ökonomischen Machtkonzentration für einen prinzipiell unvermeidlichen Prozess.

Die Antwort der GRÜNEN kann deshalb nicht in einer ökologischen Verknüpfung von liberalen und sozialistischen Elementen bestehen, sondern einer grundsätzlichen Neuinterpretation liberaler Freiheit wie sozialer Gerechtigkeit. Wir müssen zu den revolutionären Ursprüngen der modernen Demokratien zurückkehren, um eine Zukunftsperspektive entwickeln zu können.

Zurück zu den revolutionären Ursprüngen: Der starke Liberalismus als Alternative zum Neoliberalismus

In unseren Köpfen wirkt der Mythos von der Zwangsläufigkeit der Entwicklung. Doch in den großen Revolutionen begann nicht eine gradlinige und geschichtsnotwendige Entwicklung in Richtung Liberalisierung der Märkte, Demokratisierung der

Staaten und grenzenloses Wirtschaftswachstum. Es gibt keinen Automatismus, der zu unbegrenzter Wirtschaftsmacht und ökologischen Zusammenbruch führen muß.

Dies war und ist nur eine unter mehreren möglichen Optionen. In allen bürgerlichen Revolutionen entfalteten sich zwei unterschiedliche, ja gegensätzliche Arten der Moderne, die bis heute für zwei grundsätzlich verschiedene Gesellschaftsentwürfe stehen.

Auf der einen Seite standen die Wegbereiter der Menschenrechte, die heute meistens vergessen sind: Hier waren ursprünglich radikale Demokratie, gleiches Recht und kosmopolitischer Individualismus durch freie Produkt-, Kapital-, und Meinungsmärkte untrennbare Bestandteile eines einzigen revolutionären Ziels. Für die Moderne der Selbstbestimmung, *den starken Liberalismus* ist die Freiheit des Individuums der Wert, an dem die Legitimität der gesamten Gesellschaftsordnung gemessen werden muß. Die Leveller wie John Lilburne, Robert Overton und William Walwyn in der englischen Revolution, Revolutionäre wie Tom Paine oder William Findley bei der Entstehung der Vereinigten Staaten, der Cercle Social in der Französischen Revolution, John Thelwall und die London Corresponding Society im England der gleichen Epoche: Für sie alle galten Menschenrechte universell – das heißt, sie richteten sich von vorne herein gegen alte wie neue Herrschaft, gegen staatliche Willkür wie gegen wirtschaftliche Macht.

Auf der anderen Seite entwickelte sich die Moderne des Funktionalismus, *der schwache Liberalismus*. Diese Vorläufer des heutigen Neoliberalismus tendieren dazu, die Freiheit des Individuums zu instrumentalisieren. Wirtschaftliche und politische Freiheit wird in dieser Tradition nur insoweit gefordert, wie sie anderen Zielen dienstbar gemacht werden kann, sei es der Kapitalakkumulation für wenige oder auch dem Wirtschaftswachstum für einen größeren Teil der Bevölkerung. Dies bedeutet, daß die Moderne des Funktionalismus die Grundrechte nur partikular gelten läßt.

Der schwache Liberalismus, wie ihn John Locke, die Physiokraten und die meisten amerikanischen „Verfassungsväter“ vertreten, wird bis heute mit der demokratischen Moderne und dem Liberalismus schlechthin identifiziert: In der Moderne des Funktionalismus hat sowohl der Staat als auch die von ihr protegierte Wirtschaftsmacht einen Wert an sich, dem sich das Individuum mehr oder weniger unterwerfen muß.

Trotzdem ist der starke Liberalismus nicht untergegangen. Er tauchte in der Geschichte immer wieder auf – zum Teil wirksam in wichtigen öffentlichen Auseinandersetzungen, zum Teil im Untergrund, an den Rand der Aufmerksamkeit abgedrängt. Im neunzehnten Jahrhundert gab es in den USA Antimonopolbewegungen, die die Existenz von großen Aktiengesellschaften bekämpften, weil solche staatlich geschaffenen Kunstgebilde ein freies Unternehmertum und eine liberale Demokratie verhindern. Gleichzeitig kämpften in Europa bürgerliche und proletarische Demokraten für eine egalitäre Marktwirtschaft ohne Kapitalmacht. Doch Imperialismus und Staatssozialismus dominierten schließlich.

Im zwanzigsten Jahrhundert war die starkliberale Moderne geprägt von der Erfahrung, daß Konzerne den Weg zum Totalitarismus mitbereiteten. In den dreißiger und vierziger Jahren entwickelten z. B. in den USA und Deutschland kritische Ökonomen und Juristen (Ordolibe-

ralismus) wirtschaftswissenschaftliche Konzepte der Entmachtung.

Die GRÜNEN sehen in dieser *Tradition der Entmachtung* einen entscheidenden und unverzichtbaren Anstoß zur Lösung der gegenwärtigen Probleme. Die GRÜNEN wollen deshalb der *Moderne des Funktionalismus eine Politik der Moderne der Selbstbestimmung* entgegensetzen, wie sie bereits in der Entwicklung der Ökologie-, Frauen-, Friedens- und Bürgerrechtsbewegung angelegt ist, aber im Sinne der Radikalisierung des Menschenrechtsdenken weitergedacht werden muß: Die Alternative zum Neoliberalismus ist der starke Liberalismus.

Ausgangspunkt der Protagonisten der Menschenrechte, an deren Erbe die GRÜNEN anknüpfen, ist die Gesellschaft als Assoziation von freien Individuen. Der Staat hat deshalb an sich keinerlei Existenzberechtigung. Er ist nur in so fern und so lange legitim, als er eine Agentur der Gesellschaft zur Verwirklichung der Freiheit der Individuen ist, die sich nur zu diesem Zweck zur Gesellschaft zusammengetan haben.

Die stille Auflösung des Gesellschaftsvertrags

Gemessen an diesem Grundprinzip der freiheitlichen Konstitution, wie es in der Englischen, Amerikanischen und Französischen Revolution von den Protagonisten der Menschenrechte formuliert wurde, ist die Legitimität die heutigen Verfassungsstaaten trotz aller eindrucksvollen liberalen, sozialen und demokratischen Errungenschaften zweifelhaft geworden. Abhängig von ökonomischen Interessengruppen sind die Industriestaaten weder in der Lage, die Funktionsfähigkeit von Demokratie und Öffentlichkeit, Sozial- und Rechtsstaat aufrechtzuerhalten, noch die fortschreitende Zerstörung der Biosphäre zu beenden. Die modernen Industriestaaten sind durch ihre Politik stillschweigend dabei, den Gesellschaftsvertrag gegenüber ihren Bürgern aufzukündigen.

Diese Situation bringt uns heute in eine auf den ersten Blick paradox erscheinende Lage. Wir müssen, um die Voraussetzungen von sozialer und rechtsstaatlicher Demokratie sowie die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit zu bewahren, für eine fundamentale Veränderung der gesellschaftlichen Verfassung eintreten. Wir alle sind gefragt, zu entscheiden, in welcher Gesellschaft wir überhaupt leben wollen.

Die GRÜNEN treten für die Erhaltung der Biosphäre und die Bewahrung kultureller Vielfalt ein, indem sie auf den gesellschaftlichen Fortschritt setzen und den revolutionären Grundimpuls vom Anfang der Moderne weiterentwickeln wollen: Es begann mit der Abschaffung des Feudalismus, führte zur Sklavenbefreiung und zum Kampf um das allgemeine Wahlrecht und mündet heute in die Etablierung ökologischer Menschenrechte. Von Anfang an waren diese Fortschritte nur insofern möglich, wie sie zugleich als Freiheitsrechte gegen staatliche Willkür wie gegen ökonomische Macht durchgesetzt wurden. *Was früher die Entmachtung der Monarchien gewesen ist, dann die Bekämpfung der ersten nationalen Aktiengesellschaften und Großbanken war, ist heute die Abschaffung von multinationalen Industrie-, Medien- und Finanzkonzernen.*

Die entscheidende politische Grunderfahrung am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts war, daß unterentwickelte Aufklärung in massive Antiaufklärung kippen kann. Es war

die Schwäche des Liberalismus und der Sozialdemokratie, die den Weg zur Diktatur ebnete.

Am Ende des Zwanzigsten Jahrhunderts kommt eine zweite politische Grunderfahrung dazu: Nur durch rücksichtslose Aufklärung, durch starken Liberalismus, radikale Demokratisierung und egalitäre Politik können wir das pure Überleben sichern. Individuelle Freiheit für alle Individuen ist zur Grundbedingung des Überlebens der Gattung Mensch geworden. Wir können nur überleben, wenn wir nicht nur überleben, sondern so frei und individualistisch wie möglich leben wollen.

Einziger Ausgangspunkt der heute notwendigen Verfassungsrevision ist deshalb die Frage, wie wir die Freiheit aller Bürger – einschließlich derer, die nicht in den reichen Staaten leben und derer, die erst noch geboren werden – sichern und so weit wie *möglich* vergrößern können. Das übergeordnete Prinzip muß deshalb die Machtminimierung in Staat und Gesellschaft sein. Dies bedeutet:

1.) *Politische Macht – als Fähigkeit die allgemeinen Regeln des Handels zu bestimmen – ist nur insofern legitim, wie sie demokratisch und menschenrechtlich legitimiert sowie gewaltenteilig kontrolliert ist.*

2.) *Da Marktmacht immer auch politische Macht ist, kann sie in einer freien Gesellschaft in keinem Fall legitim sein.* Neben dem machtkonzentrierten Staat ist deshalb eine „machtfreie Marktwirtschaft“ anzustreben. In einer machtfreien Marktwirtschaft hat kein Wirtschaftssubjekt die Möglichkeit, die Regeln des marktlichen oder staatlichen Handelns in seinem Interesse zu verändern. Jedes Unternehmen ist hier gezwungen, einerseits die Marktpreise als Entscheidungen der Konsumentendemokratie, wie andererseits die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen als Entscheidungen der staatsbezogenen Demokratie zu akzeptieren.

3.) Vermachtete Märkte verhindern Gewaltenteilung und Demokratie im Staat genauso wie unkontrollierte Staatsmacht zur Bildung von Machtkonzentrationen in der Wirtschaft führt. Deshalb sind machtkonzentrierter Staat und machtfreie Marktwirtschaft nur erreichbar, wenn sie in Kenntnis ihrer gegenseitigen Abhängigkeit gleichzeitig etabliert werden.

Initiative für eine neue Europäische und Österreichische Verfassung

Weil diese drei Voraussetzungen einer freien und sozialen Gesellschaft auf allen Ebenen nicht gewährleistet sind, fordern die GRÜNEN in der Tradition der Menschenrechte eine neue Verfassung für Europa und Österreich: Weder in der österreichischen Verfassung, noch in der EU sind die Prinzipien des liberalen und sozialen Verfassungsstaats ausreichend verwirklicht. In der österreichischen Verfassung finden sich Konstruktionsmerkmale der Antiliberalität und des Antiparlamentarismus der Vergangenheit. In den Institutionen der EU wird ein neuer staats- wie wirtschaftspolitischer Antiliberalismus unter dem Etikett der Liberalisierung der Märkte begründet. Die Strukturfehler des österreichischen Verfassungsrechts wie des EU-Rechts können durch punktuelle Reformen nicht repariert werden, weil die Fundamente, das Verfahren und die Form der Konstitution bereits falsche Weichenstellungen

enthalten. Weder die Österreichische Verfassung noch die Verträge der EU sind durch die Bürger demokratisch konstituiert worden. Die Bürger Österreichs hatten bisher keine Möglichkeit, über ihre Konstitution zu entscheiden. In der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 hat die Bevölkerung einem Art Blankoscheck zur Integration Österreichs in die EU zugestimmt. Die Bürger haben aber nicht, was demokratisch und rechtstaatlich notwendig gewesen wäre, die Bedingungen und Grenzen der Integration festgelegt.

Dem österreichischen Verfassungsrecht wie dem Regelwerk der EU mangelt es nicht nur an demokratischer Legitimität, sondern es fehlen auch inhaltlich unverzichtbare Grundbausteine einer Verfassung freier Bürger. Weil eine eindeutig auf Menschenrechten gegründete Verfassung fehlt, ist sowohl in Europa wie in Österreich die Zielbestimmung verschwommen, die Instrumentalisierung des Staates durch Interessengruppen vorausprogrammiert. Darüber hinaus fehlt es an der Einheitlichkeit und damit rechtsstaatlichen und demokratischen Steuerbarkeit der Verfassungsentwicklung. Österreichische Verfassungsrechtler reden fatalistisch davon, „wie sehr das Verfassungsrecht in Auflösung begriffen ist“. Das europäische Gemeinschaftsrecht hat diese Krise der Verfassung noch eine neue Dimension hinzugefügt: Die EU-Verträge stehen, was ihre Rechtsmacht betrifft, über dem Verfassungsrecht aller Mitgliedstaaten. Sie können aber im Sinne des menschenrechtlichen Rechtsdenkens nicht einmal als Verfassung bezeichnet werden.

Die GRÜNEN setzen sich deshalb für die Einleitung einer breiten öffentlichen Diskussion über die Verfassungsgebung in Österreich und der Europäischen Union ein. Sie soll in die Bildung einer verfassungsgebenden Versammlung für die EU und einer weiteren für Österreich münden, welche die Entscheidungsgrundlagen für eine nationale wie eine europäische Volksabstimmung über die Konstitutionen vorbereiten sollen.

Die GRÜNEN fordern: Die verfassungsberatende Versammlung für Europa wie die für Österreich wird von den Bürgern direkt gewählt. Im Sinne der Machtminimierung sollte die Mitgliedschaft in diesen Gremien bedeuten, keine Führungspositionen auf europäischen und nationaler Ebene gegenwärtig oder in Zukunft einnehmen zu können. Derjenige Verfassungsentwurf gilt für Europa bzw. Österreich als beschlossen, der neben der Zustimmung mindestens einer qualifizierten Minderheit (z.B. 33 %) der Mitglieder der jeweiligen verfassungsberatenden Versammlung auch die Zustimmung der Mehrheit der Bürger gewinnt.

Folgende Weichenstellungen für die Österreichische Verfassung und die der Europäischen Union schlagen die GRÜNEN vor:

I.) Grundrechte konsequent als Menschenrechte anwenden

1.) Die Erklärung der Menschenrechte für Österreich und Europa

Der Gesellschaftsvertrag gründet in der Garantie der Menschenrechte. Die Österreichische Verfassungsordnung und das EU-Recht haben aber an diesem archimedischen Punkt,

einer freien Gesellschaftsordnung, ein konstitutionelles Leck. Zunächst gibt es auf beiden Ebenen keinen Grundrechtskatalog, wie wir ihn aus der revolutionären Menschenrechtstradition Europas und der USA kennen. In Österreich gilt das monarchisch dekretierte Staatsgrundgesetz von 1867 und deren moderne Ergänzungen. Außerdem bezieht sich das Verfassungsrecht auf die Europäische Menschenrechtskonvention. In der Europäischen Union steht es nicht viel besser: Bisher wurde hier auch mangels eigener Menschenrechtserklärung auf die Menschenrechtskonvention zurückgegriffen und darüber hinaus pauschal von „den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ gesprochen. Inzwischen wurde die EU-Menschenrechtscharta beschlossen – undemokratisch und ohne verbindliche Gültigkeit. Immerhin gibt es jetzt einen Ansatz für eine breitere Grundrechtsdebatte in Europa. Aber nach wie vor hängt in den Mitgliedsstaaten wie in der EU der Grundrechtsschutz immer wieder von den politischen Interessen weniger Personen ab: Von den höchsten Richtern und den Verfassungsrecht schaffenden Exekutiv- und Parteifunktionären. So können sich ökonomische Interessen durchsetzen, die Grundrechte aushöhlen.

Der so zustande gekommene Menschenrechtsschutz ist gerade in Bezug auf die großen Freiheitsbedrohungen der Gegenwart – ökonomische und ökologische Macht – unzureichend. Indem Grundrechte nur partiell als Freiheitsrechte gelten, können sie sich paradoxerweise gegen die Menschenrechte richten.

Die GRÜNEN fordern deshalb eine Erklärung der Menschenrechte, die in Österreich wie auch in der Europäischen Union allem anderem Verfassungsrecht – als Grundlage und Ziel des gesamten staatlichen Handelns – vorangestellt werden soll. Diese Menschenrechtserklärung soll folgenden Prinzipien entsprechen:

A.) Grundrechte müssen universell, d.h. für alle Individuen gelten, die durch Freiheitsverletzungen betroffen sind, welche von Österreich oder der EU ausgehen.

Es geht bei der Universalisierung der Grundrechte nicht nur um die Überwindung „völkischer“ Reste im österreichischen Recht, sondern national und europaweit um die menschenrechtliche Realisierung der vorhandenen Tatsachen. Durch ökologische wie ökonomische Entscheidungen werden nicht nur Menschen betroffen, die innerhalb des Staatsgebiets leben, sondern zum Teil stärker noch (z.B. Giftmüllexport, Abschottung der Agrarmärkte) Menschen auf anderen Kontinenten. Auf die Globalisierung des Handelns muß mit einer Globalisierung der Grundrechte geantwortet werden.

B.) Die Grundrechte dürfen nicht mehr Kapitalgesellschaften sondern nur natürliche Personen schützen.

Bisher pervertieren Grundrechte zu Anti-Grundrechten, indem sie auch für Kapitalgesellschaften gelten. So werden vom Staat künstlich geschaffene Gebilde davor geschützt, durch den Staat wieder abgeschafft zu werden. Diese Zweckentfremdung der Grundrechte bewirkt eine Refeudalisierung, die beseitigt werden muß.¹

C.) Die Grundrechte müssen als individuelle Freiheitsrechte umfassend anerkannt werden und sich gegen jede Art der Verletzung von Menschenrechten richten.

Das bedeutet:

a.) *Staatliches Handeln ist in seinem tatsächlichen Umfang grundrechtlich zu erfassen.*

Da der Staat die Freiheit der Bürger genauso durch direkte Herrschaftsübung gefährden kann, wie durch die Ermöglichung und die Protegierung ökonomischer und ökologischer Macht, muß das klassische liberale Recht des einzelnen Bürger auf Abwehr gegen zu Unrecht ausgeübte staatliche Gewalt ausgebaut werden und auf jede Art staatlichen Handelns – auch der des Faktensetzens durch Nichthandeln – ausgedehnt werden.

b.) *Die Grundrechte müssen dementsprechend als individuell einklagbare Rechte – als subjektive Rechtsansprüche – im vollen Umfang aktiviert werden.*

Es müßte zum Beispiel für jeden möglich sein, genauso wie gegen staatliche Zensur auch gegen eine staatliche Medienpolitik zu klagen, die Pressefreiheit gefährdet, weil sie private Medienkonzentration ermöglicht. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit muß als subjektives Recht genauso gegen die globalen ökologischen Gefahren, wie gegen die traditionellen Formen der Körperverletzung, wirksam sein. Daraus ergibt sich eine Neudefinition der Klageberechtigung bei Verfassungsgerichten und anderen Gerichten. Entsprechend der Universalität der Menschenrechte hat dann jeder Betroffene bei jeder Art der Freiheitsgefährdung individuell durchsetzbare Rechtsansprüche. Während bisher durch das Rechtssystem individuelle Klagen gegen allgemeinste Grundrechtsgefährdungen systematisch benachteiligt und verhindert werden, geht es jetzt darum, sie systematisch zu begünstigen. Wer z. B. durch einen Gerichtsprozeß Verstöße gegen Ökologie- und Entmachtungsrecht nachweisen kann oder aufdeckt, daß ein Gesetz Menschenrechte verletzt, sollte das Vielfache der entstandenen Prozeßkosten erstattet bekommen.

Um dem Ziel des universellen Menschenrechtsschutzes näher zu kommen, müssen folgende Änderungen in der Dimensionierung der Grundrechte vorgenommen werden:

c.) *Grundrechte müssen nachhaltig wirken. Als unmittelbar grundrechtsrelevant haben nicht mehr nur kurzfristig und speziell wirkende Menschenrechtsverletzungen zu gelten, sondern genauso Beeinträchtigungen, die langfristig und allgemein wirken.*

Die Verfassung Österreichs und das EU-Recht garantieren – vor allem, wenn es um ökonomische und ökologische Freiheitsgefährdungen geht – nur Grundrechte mit kurzer Reichweite. Würde z.B. eine Regierung beschließen, unmittelbar die Planwirtschaft einzuführen, so würde das Österreichische Verfassungsgericht genauso wie der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen die Grundrechte konstatieren. Wenn aber staatliches Handeln dazu führt, daß in Jahrzehnten der Vermachtungsprozeß in der Wirtschaft so zunimmt, daß oligopolistische Strukturen entstehen (die sich immer mehr planwirtschaftlichen Verhältnissen annähern), dann läuft die Zerstörung der Verfassungsordnung ganz verfassungsgemäß ab. Das gleiche gilt im Bereich ökologischer Machtausübung. Solange nicht bestimmte Menschen vor den Augen des Gerichts unmittelbar tot umfallen, darf der Staat eine Politik betreiben, die

innerhalb von einigen Jahrzehnten Millionen von Menschen krank macht, Zehntausende tötet und für die nächsten Generationen die gesamten Lebensgrundlagen aller Menschen gefährdet. Dieses Grundrechtsleck muß geschlossen werden.

d.) *Einzelne Grundrechte dürfen nur noch durch andere Grundrechte und nicht durch angebliche „gesamtgesellschaftliche Interessen“ begrenzt werden:*

In der Tradition des schwachen Liberalismus werden Grundrechte regelmäßig nur insoweit gewährt, wie es im Sinne von als „übergeordnet“ geltender Ziele nützlich ist. Hinter den angeblichen „gesamtgesellschaftlichen Interessen“ verbergen sich in der Regel partikulare Interessengruppen. Grundrechte können aber nur dann tatsächlich als Menschenrechte gelten, wenn die einzig legitime Grenze der Freiheit des einzelnen die gleich große Freiheit des anderen ist. Zum Beispiel wird das Grundrecht auf „körperliche Unversehrtheit“ immer wieder mit der Begründung außer Kraft gesetzt, daß der 'Wirtschaftsstandort nicht gefährdet werden darf'.

Diese Grundrechtsauflöser müssen aus der Rechtssetzung und Rechtsanwendung verbannt werden. Auf diese Weise könnte zum Beispiel der Eingriff der Autoindustrie (und der Autofahrer) in die Grundrechte der Kinder nicht weiter rechtlich verschleiert und legitimiert werden. Eine „offene Gesellschaft“ ist nur möglich, wenn alle Grundprobleme auf Freiheits- und Machtkonflikte zwischen Individuen zurückgeführt werden und auf diese Weise öffentlich diskutiert und rechtsstaatlich gelöst werden können.

Diese Universalisierungen der Grundrechte münden in das von den GRÜNEN geforderte Verfassungsprinzip Machtminimierung:

2.) Ein neues Konstitutionsprinzip: Das Verfassungsprinzip Machtminimierung

Die staatsbezogenen Verfassungsprinzipien der Gewaltenteilung und der Demokratie lassen sich dauerhaft nur realisieren, wenn sie um das gesamtgesellschaftliche Verfassungsprinzip der Machtminimierung ergänzt werden. Die GRÜNEN fordern deshalb das Prinzip der Machtminimierung in die Österreichische wie die Europäische Verfassung aufzunehmen.

Die Bemessungslinie bei der Grundrechtsinterpretation wird auf diese Weise verschoben: *Der „harte Kern“ der Grundrechte mißt sich nicht mehr an der Herrschaftsbeschränkung im gesellschaftlichen Teilbereich Staat, sondern an der Machtminimierung in der gesamten Gesellschaft.*

Das bisherige Verhältnismäßigkeitsprinzip soll zum Prinzip Machtminimierung erweitert werden. Der Staat war bisher bei seinen klassischen Ordnungsaufgaben verpflichtet, „verhältnismäßig“ zu handeln, d.h. nicht mehr als das jeweils sachlich unvermeidbare Minimum an staatlicher Gewalt auszuüben. Dies ist ein entscheidender Maßstab; er kann aber nur ein erster Schritt zu einem umfassenden Menschenrechtsschutz sein: Bisher können Gesetze und Amtshandlungen wegen der Unverhältnismäßigkeit des staatlichen Gewalteinsatzes grundrechts-

widrig sein. Genauso müßten Gesetze, welche die Bildung und den Erhaltung von Wirtschaftskonzentrationen fördern oder hinnehmen, als verfassungswidrig gelten, weil sie gegen das Machtminimierungsprinzip verstoßen.

Das gleiche gilt in Bezug auf ökologische Machtausübung: Zum Beispiel verstößt eine staatliche Verkehrspolitik, die zur Zerstörung des Weltklimas beiträgt und damit vermeidbare Gewaltausübung gegen die nächsten Generationen bewirkt, gegen das Machtminimierungsprinzip. Auf diese Weise kann auch der Gleichheitssatz neue Bedeutung bekommen. Als Gleichheit kann nicht mehr die gleiche Behandlung von ungleich Mächtigen bezeichnet werden. Die Ansätze, die in dieser Richtung innerhalb des bestehenden kompensatorischen Recht (z.B. im Miet- und Arbeitsrecht) bestehen, können so auf den Kern des Kapitalismus, die Konstruktionsprinzipien der Wirtschaftsordnung, angewandt werden.

Dieses neue Verfassungsprinzip richtet sich nicht nur gegen die Existenz von demokratieunverträglichen Großkonzernen. Es könnte im allgemeinsten Sinne dazu beitragen, die Gefahr zu verringern, daß auf demokratischem Weg die Demokratie abgeschafft wird. Auch eine demokratische Mehrheit soll kein Recht haben, mit den Mitteln der ökologischen oder ökonomischen Machtausübung zukünftigen Generationen ihre Menschenrechte zu nehmen, ganz gleich, ob Energiekonzerne oder einzelne Autofahrer die Verursacher sind.

Damit ist die Macht des Staates im liberalen Sinn wesentlich beschränkter und gleichzeitig seine Handlungsmöglichkeit und Handlungsverpflichtung zum Schutz der Menschenrechte entscheidend erweitert. *Dem Staat wird das Recht genommen, im Interesse irgendwelcher „übergeordneter“ Interessen in die Freiheitsphäre der Bürger einzugreifen. Andererseits hat er die Möglichkeit und den Verfassungsauftrag, Machtkonzentrationen, die bisher durch das nur einseitig geltende Eigentumsgrundrecht konserviert wurden, zu zerschlagen.*

Die bisherigen Versuche, die Menschenrechte durch soziale Menschenrechte – wie das auf Arbeit – oder durch das Sozialstaatsprinzip zu erweitern, mußten durch ihre Unerfüllbarkeit oder Unbestimmtheit immer „weiches“ Recht bleiben. Dagegen kann das Machtminimierungsprinzip genauso „hartes Recht“ sein, wie die klassischen Grundrechte als traditionelle „Abwehrrechte“. Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit muß notwendig unverbindlich bleiben, weil seine Erfüllbarkeit ganz schlicht an die Grenzen der staatlichen Finanzierbarkeit gebunden ist. Die vorsichtige sozialstaatliche Kompensation von Machtfolgen ist deshalb als einklagbarer Grundrechtsanspruch unerfüllbar. Realisierbar dagegen ist – vorausgesetzt, der politische Wille dazu ist vorhanden – der radikale Durchgriff zu den Ursachen der Grundrechtskrise. Das individuelle Recht aller Individuen auf die Verhinderung von Machtbildungen kann tatsächlich umgesetzt werden: Gesetze zur Auflösung von Konzernen und zum Verbot lebensgefährlicher Technologien bewirken eine enorme Umverteilung des wirtschaftlichen Reichtums in der Gesellschaft. Aber den Staatshaushalt kosten sie nicht viel mehr als das Papier, auf dem sie gedruckt werden, und ihre Durchsetzung belastet die staatlichen Finanzen nicht mehr als die traditioneller Rechtspflege (z.B. im Strafrecht).

Um die Grundrechte in dieser konsequenten Form umsetzen zu können, ist ein Umbau und eine Ergänzung der Verfassungsinstitutionen notwendig.

II.) Umbau und Ergänzung der Institutionen in der Verfassung

1.) Die Neuordnung des klassischen Institutionengefüges

Die GRÜNEN fordern eine konsequent gewaltenteilige und demokratische Konstitution der Staaten und der Europäischen Union.

- Bisher wird in Österreich ein funktionsfähiger Parlamentarismus durch eine übermächtige Exekutive auf Bundes- und Landesebene verhindert. Ein Symbol dafür ist die Macht, die dem Bundespräsidenten in der Verfassung eingeräumt wird. Auch wenn bisher kein Präsident versucht hat, seine autoritären Vollmachten tatsächlich anzuwenden, so zeigt sich hier die antiparlamentarische und antiliberalen Prägung des Verfassungswerks von 1929, das 1945 ohne Volksabstimmung wieder in Kraft gesetzt wurde.

Vor allem in den Ländern wird durch mangelnde Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive eine Politik parlamentarischer Kontrolle verhindert. Dadurch können wirtschaftliche Machtgruppen wirksam ihre Interessen durchsetzen.

Das Verfassungsgericht ist nicht unabhängig genug, weil die Bestellung seiner Richter auf ein Verfahren gründet, das immer noch monarchistisch geprägt ist: Die Mächtigen entscheiden, von wem sie sich kontrollieren lassen wollen. Das Verfassungsgericht ist gleichzeitig zu mächtig und andererseits zu wenig eigenständig: Da das Verfassungsrecht in Österreich diffus ist, sind seinen Interpreten zu wenig feste Maßstäbe auferlegt. Andererseits hat sich das Verfassungsgericht nicht in der Lage gezeigt, verfassungswidriges Handeln der anderen Staatsgewalten konsequent zu unterbinden. So ist die Regierung zusammen mit einer breiten Parlamentsmehrheit in der Lage, an sich verfassungswidrige Gesetze durchzusetzen, indem sie einfach als „Verfassungsgesetze“ von den Abgeordneten beschlossen werden. Dadurch wird das Verfassungsrecht wiederum zunehmend unübersichtlicher und widersprüchlicher – die Willkür des Verfassungsgerichts muß dadurch unvermeidlich wachsen.

Solchen antiliberalen Wechselwirkungen in dem defizitären Institutionenaufbau Österreichs stehen noch tiefere Strukturfehler der EU-Institutionen gegenüber.

- Auf der Ebene der Europäischen Union werden die elementaren Grundprinzipien des liberalen Rechtsstaats außer Kraft gesetzt. In der Europäischen Gemeinschaft gibt es weder eine Legislative, die im Sinne des demokratischen Parlamentarismus konstituiert wäre, noch werden die Grundprinzipien der Gewaltenteilung eingehalten.

Der Ministerrat, das Organ der Exekutiven der Mit-

gliedsländer, beschließt als wichtigste Legislative der EU das europäische Recht. Ebenfalls legislative Macht hat die Europäische Kommission. Sie verfügt über ein Monopol, europäisches Recht vorzuschlagen, und ist zugleich als Exekutivorgan für seine Durchführung verantwortlich. Das Europäische Parlament ist trotz Kompetenzerweiterungen nach wie vor weit davon entfernt die legislative Macht eines demokratischen Parlaments zu besitzen. In der EU wie auch sonst, wo die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats unzureichend angewandt werden, entstehen „Andockstellen“ für ökonomische Macht.

Ein wichtiger Teil der exekutiven und legislativen Macht in der Europäischen Union liegt von vornherein in der Hand der Großindustrie. So wirken die europäischen Konzerne nicht nur von außen auf die EU-Institutionen ein, sie sind in den vielen EU-Gremien, die Entscheidungen vorbereiten, selbst stark vertreten: So wurden aus ganz Europa Vertreter der nationalen Automobilindustrien in die „Motor-Vehicles-Emission-Group“ delegiert, als es darum ging, neue Abgasemissionswerte festzulegen. Darüber hinaus gibt es mit den Normungsgremien auf der EU-Ebene privatrechtliche Quasilegislativen, die Grenzwerte und technische Standards mit Hilfe von „Fachleuten“ aus der Großindustrie festlegen. Multinationale Konzerne entscheiden auf diesem Weg über die Lebensbedingungen von dreihundertfünfzig Millionen Europäer. Sie legen fest, zwischen welchen Nahrungsmitteln wir wählen dürfen, bestimmen maßgeblich mit, wie wir zu wohnen und zu arbeiten haben, entscheiden über unsere Gesundheit und über die Zukunft der natürlichen Lebensgrundlagen.

Durch schwache demokratische Rechte und mangelnde rechtstaatliche Kontrollmöglichkeiten können auch auf der Ebene der Republik Österreich wirtschaftliche Interessengruppen Staatsorgane für ihre Ziele mißbrauchen. In Österreich wird diese Tendenz durch die Existenz des ständestaatlichen Kammersystems verstärkt, mit dessen Hilfe Wirtschaftsinteressen ganz legal den demokratischen Parlamentarismus aushebeln.

Konstitution eines neuen Institutionengefüges für die Europäische Union und Reformierung der Institutionen Österreichs:

Das Machtgeflecht von Kommission, Rat der EU und Europäischem Parlament soll durch eine demokratische und gewaltenteilige Institutionenordnung abgelöst werden. Die GRÜNEN schlagen eine Reihe von konstitutionellen Regelungen vor, die sowohl eine völlig neue Europäische Union konstituieren, als auch – mit Modifikationen – auf der nationalen Ebene zu konstitutionellen Veränderungen führen sollen.

A.) Demokratischer Parlamentarismus in Europa und Österreich

A.a.) Es wird ein Parlament von Europa mit einem einheitlichen europaweit gültigen Wahlgesetz konstituiert.

In diesem Parlament von Europa sind alle Bürger Europas gleichmäßig repräsentiert.

A.b.) Daneben soll eine Zweite europäischen Kammer gebildet werden, in der die Interessen der einzelnen Demokratien stärker zum Ausdruck kommen.

Eine solches Parlament der Mitgliedsländer müßte ebenfalls direkt von den Bürgern (z.B. zusammen mit den jeweiligen nationalen Parlamentswahlen) gewählt werden. Außerdem müßten die Machtverhältnisse zwischen den beiden Kammern so strukturiert werden, daß es im Konfliktfall nicht zu einer Lähmung europäischer Politik oder zu einer Verlagerung der politischen Macht in undurchsichtige Vermittlungsgremien kommt. Dies verlangt im Konfliktfall ein Primat des Parlaments von Europa.

A.c.) In der Europäischen Union wie in Österreich muß die Rotation der Parlamentarier, Parteivorstände sowie der Geschäftsführer der Fraktionen/Clubs und Parteien eingeführt werden.

Der Wechsel der einzelnen Parlamentarier sollte nach zwei/drei Legislaturperioden stattfinden. Parlamentarismus als repräsentative Demokratie kann nur funktionieren, wenn die Repräsentanten daran gehindert werden, zu einer geschlossenen Klasse von Funktionären zu werden.

B.) Es wird ein Europäischer Volksentscheid eingerichtet und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umfassende Möglichkeiten für die Bürger geschaffen, um Volksentscheide einzuleiten.

Der europäische Volksentscheid soll ermöglichen, Entscheidungen des Europäischen Parlaments zu korrigieren und direkt Gesetzesinitiativen durch die Mehrheit der Bürger Europas durchzusetzen. Der Europäische Volksentscheid kann durch Bürgerbegehren ausgelöst werden, bei denen die Unterstützungsunterschriften aus mindestens zwei europäischen Ländern vorliegen. Genauso notwendig ist es, innerhalb Österreichs durch direkte Demokratie den Parlamentarismus demokratisch funktionsfähig zu machen.

Der Prozeß der Verfassungsdiskussion, die Institution des Europäischen Volksentscheids wie der verfassungsgebenden Versammlung und des Parlaments von Europa fördern die Entwicklung einer europäischen Öffentlichkeit, die bisher durch die undemokratische Struktur der EU systematisch verhindert wurde. In Österreich kann sich durch den Prozeß einer demokratischen Verfassungsgebung eine politische Öffentlichkeit entwickeln, die die nationalen Machtverflechtungen aufbrechen hilft und darüber hinaus ein informelles Korrektiv gegenüber Machtanmaßungen innerhalb der EU bilden wird.

C.) Das Parlament von Europa wählt eine gesamteuropäische Exekutive. Österreichs Exekutive wird demokratisiert.

Die Mitglieder der Exekutive dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Parlaments sein. Die Exekutive darf nur innerhalb der von den europäischen Bürgern und dem Parlament von Europa gegebenen Ermächtigungen handeln. Weder durch Volksentscheid noch durch die beiden europäischen Parlamente können der Exekutive legislative oder judikative Funktionen übertragen werden. Die Spitze der europäischen Exekutive hat kein Initiativrecht für Gesetzesvorschläge. Ihre Mitglieder können nach einmaliger Wiederwahl nicht noch einmal gewählt werden. In Österreich soll ebenfalls ein solcher Rotationsmodus für die Regierung und die bisherigen Spitzenbeamten der Ministerien festgelegt werden. Das Amt des Bundespräsidenten ist auf reine Repräsentationsfunktionen zu beschränken.

D.) Es wird als höchste verfassungs- und verwaltungsrechtliche Instanz in Europa eine unabhängige Judikative konstituiert, deren Mitglieder zeitversetzt nach einer Wahlperiode (z.B. 7

Jahre) ohne Möglichkeit der Wiederwahl ausgetauscht werden. Das Wahlverfahren muß von der europäischen Legislative und Exekutive genauso unabhängig sein, wie von den Exekutiven und Legislativen der einzelnen Länder. Die GRÜNEN schlagen vor, daß die europäischen Bürger Wahlmänner/frauen zur Ernennung der höchsten europäischen Richter wählen. Diese Wahlmänner/frauen dürften weder auf nationaler noch europäischer Ebene Mitglieder einer der drei Staatsgewalten sein.

Das Österreichische Verfassungsgericht und die anderen höchst-rangigen Gerichte sollen nach den gleichen Prinzipien besetzt und konstituiert werden. Dadurch wird in Europa wie in Österreich nicht nur die Gewaltenteilung, sondern auch die Entwicklung einer staats- und parteiunabhängigen Öffentlichkeit gestärkt.

Das Verfassungsgericht und die anderen höchsten Gerichte Europas und Österreichs müssen zugleich konsequent rechtstaatlich organisiert werden: z.B. garantierte Öffentlichkeit der Verhandlungen, Publizierung einer „Dissenting Opinion“ (der Position der Minderheitsmeinung), Zuständigkeit der Verfassungsgerichte für alle verfassungsrechtlich relevanten Handlungen der drei Staatsgewalten.

2.) Eine Verfassung für die Wirtschaft: Die Verfassungsinstitution Machtfreie Marktwirtschaft

Die Transformation zu einer Wirtschaftsordnung machtfreier Märkte setzt eine Grundsatzentscheidung der Gesellschaft über einen neuen Verfassungskonsens voraus. Bisher enthalten die Verfassungen der Staaten Europas eine gefährliche Unbestimmtheit gegenüber dem Wirtschaftssystem. So spricht zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht in Deutschland von der „wirtschaftspolitischen Neutralität“ des Grundgesetzes. In Bezug auf die Wirtschaft legen sich die Verfassungen nicht eindeutig auf Demokratie oder Diktatur fest. Obwohl die Struktur der Wirtschaft genauso über die Geltung der Menschenrechte entscheidet, wie es die Struktur des Staates tut, enthalten die Konstitutionen der Mitgliedstaaten Europas und die der EU keine Entscheidung für eine grundrechtskonforme Verfassung des Wirtschaftssystems.

Die Verfassungen von beispielsweise Frankreich, Deutschland und Spanien enthalten Grundrechtskataloge, aber keine menschenrechtliche Wirtschaftsverfassung. Demgegenüber bestehen die EU-Verträge aus Wirtschaftsrecht von Verfassungsrang, das aber nicht menschenrechtlich, sondern vor allem ökonomistisch begründet ist. Die Folge: Das Wirtschaftsrecht der Mitgliedstaaten und dasjenige der EU ist in weiten Teilen mit den Grundlagen einer freien Gesellschaft unvereinbar. Doch seine faktische Grundrechtswidrigkeit kann weder vom EUGH noch von nationalen Verfassungsgerichten festgestellt werden.

Die GRÜNEN fordern deshalb nicht nur eine eindeutig menschenrechtliche Konstitution der Europäischen Staaten und eine europäische Demokratie und Rechtstaatlichkeit, sondern auch eine Wirtschaftsverfassung, die mit einer demokratischen Staatsverfassung verträglich ist.

Spätestens seit dem Stalinismus wissen wir, daß die totale ökonomische Machtkonzentration einer Planwirtschaft mit einer freien Gesellschaft prinzipiell unvereinbar ist. Ebenfalls unverträglich mit individueller Freiheit ist ein oligopolistisches Wirtschaftssystem. Die GRÜNEN stellen fest, daß das bestehende oligopolistische Wirtschaftssystem nicht, wie die Neoliberalen behaupten, die Alternative zur Planwirtschaft ist, sondern eine gefährlicheren Nähe zur Zentralverwaltungswirtschaft aufweist. So legen zum Beispiel die in der mächtigen aber fast unbekanntenen „Codex Alimentarius-Kommission“ vereinigten Nahrungsmittelkonzerne heute weltweit (für die WTO) fest, welche Normen Landwirte zu befolgen und welche Giftbelastungen Konsumenten zu tolerieren haben.

Daß beide Wirtschaftssysteme – westlicher Kapitalismus wie östliche Planwirtschaft – gleichermaßen gescheitert sind und zur Unfreiheit führen, ist für den Ordoliberalismus das „wichtige Ergebnis der neusten Wirtschaftsgeschichte.“ Der liberale Ökonom Walter Eucken stellte fest: „Beide Wirtschaftsformen berühren sich im übrigen auch in ihrem Aufbau sehr nahe. Der IG-Farbenkonzern oder die großen Kohlesyndikate haben sich ohne weiteres in die deutsche Zentral-Verwaltungswirtschaft des Krieges eingefügt, und zwischen amerikanischen Trusts und russischen zentralen Planstellen besteht nur ein kleiner Unterschied. ‘Kapitalismus’ und ‘Sozialismus’ bekämpfen sich in der Doktrin; de facto gehen sie ineinander über.“² Heute stehen wir in einer ähnlichen Entscheidungssituation wie in den Jahren nach 1945 als die Ordoliberalen eine verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung für eine Wettbewerbsordnung forderten. Die ordoliberale Wettbewerbsordnung ist „gleich weit entfernt“ von der Zentralverwaltungswirtschaft wie vom bestehenden Kapitalismus.

Der Konsens gegen freiheitsfeindliche Wirtschaftssysteme muß deshalb erweitert werden. Er darf sich nicht nur gegen die Planwirtschaft richten, sondern gegen jede Form politischer Macht, die auf ökonomische Freiheitsberaubung gegründet.

Deshalb fordern die GRÜNEN: Die Institution „Machtfreie Marktwirtschaft“ ist genauso wie die traditionellen Institutionen innerstaatlicher Gewaltenteilung in der Verfassung Österreichs wie in der noch zu verwirklichenden Verfassung der Europäischen Union zu verankern.

Genauso wie die Demokratie des Parlamentarismus muß die Demokratie entmachtender Märkte durch das Verfassungsrecht geschützt werden. Politische Macht, die aus der Verfügung über physische Gewaltmittel entsteht, ist illegitim und zerstört die Freiheit. Dies gilt in ähnlicher Weise für politische Macht, die auf ökonomischen Gewaltmitteln beruht. Beide Formen der Macht müssen deshalb in gleicher Weise konstitutionell verhindert werden.

Nur wenn die Staatsverfassung durch eine menschenrechtliche Wirtschaftsverfassung ergänzt wird, kann ein Gesellschaftsvertrag freier Bürger entstehen. Die Begründer der Idee der Menschenrechte haben von Anfang an erkannt, daß der Gesellschaftsvertrag nur legitim und dauerhaft sein kann, wenn der Staat offensiv allen Gefährdungen der Konstitution begegnet. Diese Forderung ist in den modernen Demokratien nur partikular verwirklicht. So wird die Duldung

von terroristischen Organisationen verfassungsrechtlich verhindert. In Österreich gibt es ein „Verbotsgesetz“ gegen verfassungsfeindliche Organisationen. Doch Industrie-, Bank- und Medienkonzerne genießen den Schutz der Verfassung, obwohl sie verfassungsfeindlich sind.

Durch das Machtminimierungsprinzip und die Verfassungsinstitution „Machtfreie Marktwirtschaft“ kann die Verfassungswidrigkeit von Organisationen und Technologien in ihrem tatsächlichen Umfang erfaßt und beantwortet werden. So ist das österreichische Verbotsgesetz eine zu kurz gegriffene Reaktion auf die NS-Zeit. Denn die wirtschaftlichen Organisationsformen, ohne die sich die Diktatur nicht hätte etablieren können, bleiben ausgeblendet. Mit der Grundsatzentscheidung für eine machtfreie Marktwirtschaft stellen sich die GRÜNEN in die Tradition der Forderung nach der Auflösung der den NS-Staat tragenden Großkonzerne, wie sie in der Zeit nach 1945 von Ordoliberalen und der Anti-Trust Fraktion in der US-Militärregierung erhoben wurde. Die GRÜNEN ziehen damit diejenigen Konsequenzen aus der Geschichte, die notwendig sind, damit Österreich und Europa die Zukunftsprobleme lösen können.

3.) Europa als Chance für einen anderen Weg der Globalisierung

Mit Hilfe der EU (EWG, EAG, EGKS) sollte von Anfang an ein großer Binnenmarkt mit einer entsprechenden Wirtschaftsverwaltungsbürokratie geschaffen werden, um die Entstehung und die Expansion von multinationalen Konzernen zu protegieren. Die GRÜNEN fordern für die notwendige Gründung der Europäischen Demokratie das Gegenteil:

Wir brauchen Europa als politische Union, um der Vermachtung auf den Weltmärkten entgegenzuwirken und um europaweite Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen erlauben, ihre regionalen und nationalen Märkte Schritt für Schritt von Wirtschaftsmacht zu befreien.

Die GRÜNEN wollen einen für alle Bürger freien und offenen europäischen Markt. Stattdessen wird durch die heutige EU ein einheitlicher Binnenmarkt angestrebt, der für immer mehr Bürger nicht nur politische, sondern auch ökonomische Unfreiheit bedeutet. Die Politik des einheitlichen Binnenmarkts bringt europäische Multis neuer Größenordnung hervor, dient ihrer „Weltmarktfähigkeit“ und soll Investitionen von Konzernen aus der ganzen Welt anlocken. Um dies zu erreichen, werden die Märkte partiell liberalisiert. So werden innerhalb Europas die Märkte insoweit geöffnet, daß Großunternehmen mit minimalen Transaktionskosten große Stückzahlen absetzen können und sich ungehindert von nationalen und regionalen Regelungen europaweit zu „Global Playern“ zusammenschließen können. Gleichzeitig werden die europäischen Märkte nach außen durch Kontingente, Subventionen und andere Handelshemmnisse geschlossen und nach innen durch Haftungsbeschränkungen, Monopolrechte (Patent- und Markenrecht) und industriebestimmte Produktnormen gelähmt.

Dahinter steht die Ideologie einer auf Europa ausgedehnten wirtschaftsnationalistischen Politik: Die Staaten schließen sich zusammen, um den Protektionismus, den sie bisher auf der nationalstaatlichen Ebene betrieben haben, im größeren Maßstab gemeinsam in der EU betreiben können. Subventionen werden nicht abgeschafft, sondern europaweit koordiniert. Nationale Monopole werden aufgebrochen und europäische Oligopole gefördert. Die EU in ihrer heutigen Konstitution verschärft deshalb die Dynamik zur weiteren Vermachtung der Weltmärkte.

Diese Logik muß umgedreht werden. Die Alternative zum Europa der Konzerne ist ein Europa ohne Konzerne. Dieses Europa der Machtminimierung erfordert einen Bruch mit dem bestehenden Institutionengeflecht der EU und den mit ihnen verbundenen Wirtschaftsinteressen.

Die Europäische Union – wie sie heute konstituiert ist – ermöglicht halbe Schritte der Liberalisierung. Im Unterschied zur herrschenden Kritik am Neoliberalismus kritisieren die GRÜNEN nicht das, was an Marktöffnung, Vertragsfreiheit und an Abbau des Protektionismus erreicht worden ist. Die Politik der selektiven Marktöffnung (Abbau der nationalstaatlichen Marktzutrittsbarrieren) hat nicht nur den Großkonzernen insgesamt genutzt, sondern auch eine Reihe von nationalstaatlich verankerter Privilegien der Großindustrie beendet. Außerdem hat die Politik des Binnenmarktes in Europa kleinen und mittleren Unternehmen insofern genutzt, als Marktzutrittsbarrieren tatsächlich gefallen sind. Das Wachsen der Konzerne und die strukturelle Benachteiligung der kleineren Unternehmen resultieren nicht aus zu viel, sondern zu wenig Liberalisierung. Die GRÜNEN nehmen die mit der bestehenden EU verbundenen liberalen Ansprüchen beim Wort. Die GRÜNEN befreien die Idee des „freien Marktes“ von ihrer Einengung und ihrer Verdrehung durch den europaweiten Korporatismus.

Zum Beispiel: Während von der Öffnung der Energiemärkte geredet wird, werden die Strommärkte bisher nur für Großverbraucher und Energiekonzerne liberalisiert. Die Marktöffnung ist nur partiell und protektionistisch: Die kleinen Anbieter und Verbraucher bleiben draußen, die ehemals nationalen Monopolisten verwandeln sich in noch kapitalstärkere europäische Oligopolisten. Ob traditionelle Energie- oder Agrarmärkte oder moderne Mikroelektronik- und Kommunikationsmärkte – hier wie dort setzen die GRÜNEN an und fragen: Warum bei der Liberalisierung nur einen halben Schritt nach vorne gehen, warum nicht den Weg in Richtung freie Märkte weitergehen?

Die halben Freiheiten der EU können je nachdem zu welcher konstitutionellen Weichenstellung es in den nächsten Jahren kommt, in ein mehr und mehr autoritäres oder umgekehrt ein zunehmend freiheitliches Europa münden. Wenn wir uns für den Status quo entscheiden und keine demokratische Entscheidung über eine Europäische Verfassung herbeiführen, dann wird der Weg des schwachen Liberalismus fortgesetzt. Die Folge ist weniger Freiheit für fast alle Bürger. Oder es kommt zu einem Prozess der demokratischen Konstitution, dann kann die Europäisierung zur großen Chance werden: So können wir die Herausforderung der Globalisierung beantworten, indem wir eine neue Stufe in der Geltung von individuellen Freiheitsrechten erreichen.

Europäisierung – ganz gleich in welcher Form – bedeutet, daß nationalstaatliches Handeln im Sinne des übergeordneten Europäischen Rechts rechtswidrig sein kann. Unter dem Paradigma des schwachen Liberalismus kann dies zu einer Zerstörung von demokratischen Freiheitsrechten führen, die sich die Bürger in den einzelnen Nationalstaaten in den letzten zweihundert Jahren erkämpft haben. Dagegen ist es unter dem Paradigma des starken Liberalismus möglich, durch die Europäisierung die menschenrechtlichen Defizite in den Mitgliedstaaten zu bekämpfen. Rechtstaatlichkeit und Demokratie in den Nationen und Regionen könnten in einer Weise gesichert werden, wie dies durch nationale Institutionen alleine unerreichbar ist.

Im heutigen Europa existieren beide entgegengesetzte Entwicklungsmöglichkeiten. Es gibt den überwiegend schwachliberalen Status quo des Maastricht-Europas: Wirtschaftliche Ziele wie ein „beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum“ oder ein „hohes Beschäftigungsniveau“ sind die Ziele der Europäischen Union. Das so geprägte Gemeinschaftsrecht setzt sich nach der Rechtsprechung des EuGH im Konfliktfall uneingeschränkt gegen das Recht durch, das von den Demokratien der Mitgliedstaaten beschlossen worden ist. Selbst das nationale Verfassungsrecht mit seinen demokratischen, sozialstaatlichen und anderen menschenrechtlichen Errungenschaften, kann durch EU Recht gebrochen werden.

So ergeben sich aus dem im EU-Recht festgelegten Zielen Rechtsansprüche der Großunternehmen gegen die Mitgliedstaaten, gegen die sich die nationalen und regionalen Demokratien nicht einmal mit Hilfe ihrer Verfassungsgrundsätze wehren können. Multinationale Unternehmen können europäische Normen, die sie zuvor selbst im Auftrag der EU entwickelt haben, gerichtlich gegenüber den nationalen Demokratien durchsetzen.

Es gibt aber auch starkliberale Chancen: Durch das EU-Recht ergeben sich nicht nur Rechtsansprüche von Großunternehmen gegen die Mitgliedstaaten und ihre demokratischen und sozialstaatlichen Errungenschaften. Es entstehen aus dem EU-Recht auch Rechtsansprüche von Bürgern als Konsumenten, Arbeitnehmer und Selbständigen gegen das monströse Wirtschaftsrecht der Mitgliedstaaten. Die entscheidende Idee, gegen freiheitsverletzende Wirtschaftspolitik des eigenen Staates klagen und Staatshaftung durchsetzen zu können, hätte ohne die Entwicklung des europäischen Rechts in den letzten Jahrzehnten nicht ins Bewusstsein der Öffentlichkeit treten können. Jetzt ist diese befreiende Rechtsvorstellung in der Welt. Auch wenn der einzelne Bürger bisher Klagerechte überwiegend nur im engen Verständnis der ökonomistischen EU-Regeln des diskriminierungsfreien Binnenmarktes (die sogenannten „Grundfreiheiten“) beanspruchen kann, liegt es auf der Hand, diese Rechte Schritt für Schritt menschenrechtlich zu erweitern und umzuwandeln: Keine Klagerechte für Konzerne – aber Klagerechte der Bürger gegen eine Politik, die Konzerne privilegiert.

Kleine Erfolge gab es schon. So werden durch die Rechtsprechung des EUGH zum ersten Mal Wirtschaftsinterventionen der Nationalstaaten an gewisse Regeln gebunden. So müssen die Mitgliedstaaten damit rechnen, daß ihre nationalen Wirtschaftssubventionen nach EU-Recht für illegal geklärt werden können. Dies kann unter Umständen eine Chance für

eine Liberalisierung der Märkte bedeuten. So gibt es immer wieder auch Fälle, in denen die Kommission oder der EUGH der nationalen Lobbypolitik widersprochen hat. Doch die konstitutionellen Rahmenbedingungen verhindern, daß sich aus solchen kleinen Türöffnungen eine Perspektive entfalten kann. Der Rat – als das entscheidende legislative Organ der EU – ist gar keine europäische Institution, sondern eine Interessenvereinigung der nationalen Exekutiven. Doch auch die Kommission – vielfältig verstrickt in Wirtschaftsinteressen – kann konstitutionell nicht dem „freien Binnenmarkt“ dienen. Die Kontrolle der Subventionspolitik der Nationalstaaten durch die EU könnte ein wirkungsvolles Instrument einer europäischen Wettbewerbsordnung sein. In der Hand der Kommission muß es jedoch letzten Endes zu einem Instrument des Protektionismus werden. Die Kommission ist bei der „Beihilfenkontrolle“ und noch weniger bei ihrer eigenen Industriepolitik an Rechtsregeln gebunden, die sie verbindlich zur Durchsetzung des freien Marktes verpflichten. Den Mitgliedstaaten werden auf diese Weise regelmäßig Protektionsmaßnahmen gestattet, die mit dem „freien Wettbewerb“ unvereinbar sind. Subventionen gelten immer dann als legal, wenn sie in die Koordination des europaweiten Protektionismus passen. So kommt es durch die Bündelung der Nationalen Interessen auf der EU-Ebene zum weltweiten Einsatz aggressiver Protektionspraktiken. Zum Beispiel zerstören die von der EU subventionierten Fischfangflotten der Nahrungsmittelindustrie allein vor den Küsten Westafrikas die Lebensgrundlagen von Tausenden von Fischern. 25-50 Millionen Menschen wird die Fischernahrung genommen.

Im Sinne eines menschenrechtlichen Europas sind die Mitgliedstaaten der EU gleichzeitig mit zu wenig demokratischen Rechten und mit zuviel Möglichkeiten der Willkür ausgestattet. Die EU Institutionen sind bürokratisch zu mächtig und haben gleichzeitig zu wenig Macht im Sinne rechtsstaatlicher Regeldurchsetzung. Die Mitgliedstaaten sind einerseits zu wenig an sozialstaatliche, ökologische wie und marktwirtschaftliche Regeln gebunden. Andererseits werden die nationalen und regionalen Demokratien durch EU-Standards daran gehindert, zukunftsweisende Politik umzusetzen, die über den Konsens der europaweit vereinigten Industrieinteressen hinausgehen.

Bei wichtigen Einzelproblemen wurden aber trotzdem auf der EU-Ebene fortschrittliche europäische Standards erreicht, die die Mitgliedstaaten unter Druck setzten, ihre umwelt- und sozialpolitischen Normen zu heben. Diese positiven Tendenzen haben jedoch zu wenig Chancen, sich gegen den institutionellen Rahmen durchzusetzen. Dies zeigt sich zum Beispiel an dem strukturellen „Vollzugsdefizit“ in der EU-Umweltpolitik. Die Grundlagen sind falsch und widersprüchlich: Freiheit für die Bürger in ganz Europa kann nicht realisiert werden, wenn gleichzeitig die Macht der Konzerne europaweit gefördert wird.

4.) Die Transformation vom schwachen zum starken Liberalismus: Schritte zu einem Europa ohne Konzerne

Die Europäische Union ist notwendig, um die Macht des großen Kapitals zu brechen. Einzelne, vor allem kleinere Nationalstaaten sind nicht in der Lage, auf vermachteten Welt-

märkten eine alternative Strategie ökologischer und sozialer Politik voranzutreiben. Dafür ist zuerst notwendig, eine eigene europäische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu etablieren, in deren Schutz die einzelnen Länder sich demokratisch entwickeln und ihre Märkte entmachten können.

Doch wie soll aber bei der in Jahrzehnten gewachsenen Verflechtung von Staat und Wirtschaft, Medienmacht und Öffentlichkeit in Europa eine Wende eingeleitet werden?

So wünschbar und realitätstauglich eine europäische Politik der Entmachtung der Konzerne auch wäre: Solange keine regionalen und nationalstaatlichen Erfahrungen mit praktischen Maßnahmen in dieser Richtung gemacht worden sind, kann kein europäischer Paradigmawechsel erwartet werden. Und umgekehrt: Solange sich die EU konstitutionell nationalen und regionalen Politiken der ökonomischen und ökologischen Machtminimierung widersetzt, ist es wenig wahrscheinlich, daß die Möglichkeit nationaler „Alleingänge“ überhaupt ernsthaft diskutiert wird. Durch die destruktive Wechselwirkung zwischen europäischen und nationalen Institutionen scheint die Demokratie in der Handlungsfälle zu sein.

Diese Selbstlähmung der europäischen Demokratien kann aber aufgebrochen werden, ohne daß sich von Anfang an ganz Europa auf einen revolutionären Wechsel des Wirtschaftsystems verständigen müßte. Die Bürger der Europäischen Staaten könnten trotz der unterschiedlichsten wirtschaftspolitischen Kulturen und Konzepte einen Friedensvertrag zur wirtschaftspolitischen Abrüstung schließen. Das Abrüstungskonzept folgt demjenigen Prinzip, das heute weltweit von den meisten Wirtschaftswissenschaftlern und Regierungen als Grundlage einer globalisierten Weltwirtschaft erklärt wird: Es ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung. Die GRÜNEN fordern, es Schritt für Schritt umzusetzen.

Die GRÜNEN setzen sich ein für eine Gleichbehandlung aller Bürger als Wirtschaftsteilnehmer. Die „umfassende Nichtdiskriminierung“ ist der Einstieg in die Politik der Machtminimierung.

„Nichtdiskriminierung“, die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer, gilt als das Schlüsselprinzip der Liberalisierung des Binnenmarkts und der Politik der WTO. Doch durch die herrschende EU- und WTO- Politik werden die überkommenen Formen der Diskriminierung nur partiell abgebaut und durch neue Formen der Diskriminierung ersetzt. Die GRÜNEN treten dagegen für eine tatsächliche Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer auf den Märkten ein. Einerseits hat die EU (EG) im Lauf der letzten Jahrzehnte den Protektionismus der Nationalstaaten vielfach in Frage gestellt, indem das Prinzip der Gleichbehandlung von inländischen und EG-ausländischen Bürgern „von oben“ durchgesetzt wurde. Dadurch wurde zum Abbau national begründeter Machtkonzentrationen beigetragen. Doch andererseits wurden durch die EU neue Formen der Diskriminierung im europäischen Binnenmarkt legitimiert. So können Großunternehmen und Vermögensbesitzer durch die Standortverlagerung ihres Reichtums ihre Steuerlast minimieren, während den meisten Kleinunternehmern und den abhängig Beschäftigten diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Sie werden deshalb immer stärker für die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben zur Kasse gebeten.

Die GRÜNEN fordern, deshalb bei den Fortschritten in der Beseitigung der Ungleichbehandlung von EG-Ausländern und Inländern nicht stehenzubleiben. Die Diskriminierungen, die aus dem Machtgefälle von kleinen Unternehmen und Großkonzernen, Arbeitslosen und Arbeitsplatzbesitzern, von Armen und Reichen resultieren, müssen europaweit bekämpft werden. Großunternehmen sind „Diskriminierungsmaschinen“. Solange sie existieren, wird es keine tatsächliche Gleichbehandlung aller Bürger auf den Märkten geben. Die europäische Politik der Machtminimierung startet aber nicht mit einem revolutionären Dekret zur Abschaffung aller Großkonzerne. Statt dessen kann mit einer Realpolitik der stufenweise Nichtdiskriminierung aller Wirtschaftsbürger begonnen werden, die auf den bestehenden Fortschritten des europäischen Rechts aufbaut und Stück für Stück diskriminierendes Recht in Europa außer Kraft setzt.

Nachdem durch den europäischen Einigungsprozess große Fortschritte bei der Pazifizierung der Europäischen Staaten als militärische Mächte erreicht worden sind, geht es darum die Europäische Union und seine Mitgliedstaaten auch in Bezug auf wirtschaftspolitische Machtausübung zu pazifizieren.³

o.) Die institutionelle Grundvoraussetzung, damit eine Befriedung der Ökonomie die Demontage der Demokratie beendet und die Ungleichbehandlung der Bürger abgebaut werden kann: Statt Europäisierung der nationalen Verflechtung von Politik und Konzernen sollen Staat und Wirtschaft auf allen Ebenen strikt getrennt werden. (Dazu gehört, das alle Verträge und Gremien aufgelöst werden, die Exekutive, Legislative, Judikative und öffentliche Institutionen, wie z.B. Universitäten und Schulen von Konzernen abhängig machen; Siehe dazu III.1)

1.) *Die erste Stufe der Pazifizierung der Märkte muß in einem generellen Aufrüstungsverbot bestehen. Solange über eine Wirtschaftspolitik zur Abrüstung der Märkte kein europäischer Minimumkonsens hergestellt werden kann, sollte zunächst beschlossen werden, keine neuen Aufrüstungsanstrengungen zu unternehmen.* Bei den Verhandlungen für ein multilaterales Investitionsabkommen (MAI) fordern die Interessenvertretungen der Multis: Die Demokratien sollen sich gegenüber den Konzernen verpflichten, keine neuen Gesetze zu beschließen, die den Konzernen schaden könnten. Dieses Stand-Still-Prinzip wollen die GRÜNEN umkehren. Sie fordern, daß die Demokratien sich innerhalb Europas am Anfang mindestens darauf verständigen, keine neuen Schritte zu ihrer Selbstzerstörung zu unternehmen.

Die erste Stufe der Pazifizierung richtet sich zunächst gegen diejenigen Ungleichbehandlungen, die dadurch entstehen, daß die Mitgliedstaaten und die EU *bestimmte* Großunternehmen gezielt bevorzugen.

1a.) Statt die nationalen Subventionen durch die EU zu kontrollieren und koordinieren, sollen europäische wie nationale Wirtschaftssubventionen ausnahmslos verboten werden. Während die EU keine Subventionen gleich welcher Art vergeben darf, können die Mitgliedstaaten Sub-

ventionen an gemeinnützige Institutionen gewähren. Diese werden von der EU darauf hin kontrolliert, daß sie keine versteckten Wirtschaftssubventionen enthalten.

ib.) Statt die Wirtschaftskonzentration europaweit zu fördern, zu verwalten und nur in Einzelfällen zu untersagen, soll ein europaweiter Stop der durch das Wettbewerbsrecht behördlich genehmigten Unternehmenskonzentrationen beschlossen werden: Ein ausnahmsloses Verbot von Fusionen, Kartellen, und neuen Unternehmensverflechtungen unter den Großkonzernen ist notwendig. Den Wettbewerbsbehörden und Regierungen soll dadurch der Ermessensspielraum genommen werden, Wirtschaftskonzentrationen, die von ihnen auf Grund der bestehenden Gesetze geprüft werden, im Interesse irgendwelcher Wirtschaftslobbys zu genehmigen.

Zum Aufrüstungsverbot gehört nicht nur das Unterlassen neuer machtfördernder Verwaltungsakte sondern auch das europaweite Verbot neuer machtfördernder Gesetze:

ic.) Neue Gesetze zur *generellen* Privilegierung von Großunternehmen müssen untersagt werden. Längst bevor es soweit ist, in Europa ein einheitliches diskriminierungsfreies Steuerrecht einzuführen, kann den Mitgliedstaaten und der EU untersagt werden, neue diskriminierende Maßnahmen im Steuerrecht einzuführen. Zum Beispiel wäre es ab dieser ersten Reformstufe illegal, wenn Mitgliedstaaten die abhängig Beschäftigten und kleineren Unternehmer zusätzlich benachteiligen würden, indem sie die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften weiter senken würden, um Aktiengesellschaften im Standortwettbewerb anzulocken.

2.) *Die zweite Stufe zur Herstellung der Freiheit auf den Märkten und in der Demokratie: die schrittweise Abschaffung machtfördernden Wirtschaftsrechts.* Bei den Verhandlungen für ein multilaterales Investitionsabkommen (MAI) fordern die Interessenvertretungen der Multis: Die Demokratien sollen sich gegenüber den Konzernen verpflichten, Wirtschaftsrecht, das ihren Investitionsinteressen widerspricht, innerhalb bestimmter Fristen abzubauen. Diese „Roll-back“ Regelung wollen die GRÜNEN umdrehen: Die Staaten in Europa sollen sich gegenseitig verpflichten, alles Recht abzubauen, das der Demokratie und den Menschenrechten widerspricht.

Da die Diskriminierung zu Gunsten der Multis nie alleine nur die eigene Rechtsordnung betrifft, sondern über den Europäischen Binnenmarkt und die Weltmärkte hinaus auch mehr oder weniger die Freiheit in den anderen Staaten, ist eine solche gegenseitige Selbstbindung möglichst vieler Staaten notwendig. Dabei darf der europäische Abrüstungsvertrag durch EU-Recht nicht verhindern, daß einzelne Mitgliedstaaten der EU mit Ländern innerhalb oder außerhalb der EU (durch bi- oder multilaterale Investitions-, Handels-, oder Wettbewerbsrechts-Verträge) weitergehende Abrüstungsabkommen beschließen. Von ganz Europa oder mindestens einigen seiner Mitgliedsstaaten sollte die Initiative ausgehen, mit möglichst vielen Staaten machtmindernde Völkerrechtsverträge abzuschließen. (siehe

dazu 6.). Solche Verträge mit Nicht-EU-Staaten können sich zunächst nur auf einzelne Rechtsfragen beziehen (z.B. Verhinderung von großen Unternehmenszusammenschlüssen im Wettbewerbsrecht) und dann Schritt für Schritt erweitert werden (z.B. Steuer-, Patent-, oder Kapitalgesellschaftsrecht).

3.) *Die dritte Stufe auf dem Weg zur konsequenten Marktfreiheit und umfassenden Nichtdiskriminierung baut durch machtfreundliche Gesetze Besitzstände ab, die ohne Leistungswettbewerb in der Vergangenheit entstanden sind.*

Umfassende Nichtdiskriminierung ist nur möglich, wenn die faktische Ungleichheit bekämpft wird, die sich im Laufe von vielen Jahrzehnten durch die Geltung von diskriminierendem Wirtschaftsrecht aufgebaut hat. So ist zum Beispiel eine echte Liberalisierung der Energiemärkte nur möglich, wenn die Energiekonzerne abgeschafft werden und ihr Vermögen aufgelöst wird, das vor allem auf Monopolgewinnen und ökologischem Raubbau basiert (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Leistungsfremde Besitzstände konsequent abbauen“ und „Durch die Produzentendemokratie zur Konsumentendemokratie: Die Entmachtungssteuer“). So wird schrittweise die Enteignung abgebaut, die das bisherige Wirtschaftssystem tagtäglich erzeugt.⁴

Das Stufenmodell des Europas der Machtminimierung soll die Perspektive einer radikalen Realpolitik ermöglichen. Es soll nicht mit einem Schlag das gesamte Wirtschaftssystem transformiert werden. Es wird aber von Anfang an die Möglichkeit eröffnet und Stück für Stück erweitert, eine völlige Transformation des Wirtschaftssystems zu erreichen. Am Anfang muß dabei nicht der demokratische Wille stehen, die Großkonzerne in wenigen Jahren abzuschaffen. Ausreichend wäre zunächst ein demokratischer Entschluss, der weniger radikal aber langfristig nicht weniger folgenreich ist: Die Demokratie muß Punkt für Punkt aufhören, durch die Protektion ökonomischer Macht sich selbst zu zerstören. Entscheidend ist, daß diese ersten Schritte – so klein sie zunächst sein mögen – eindeutig in die Richtung des Abbaus des europäischen Korporatismus gehen. Dabei ist die Interdependenz der Maßnahmen zu beachten. So hilft es nicht, wenn zum Beispiel tarifäre Handelsschranken abgebaut, dafür aber Subventionen erhöht werden.

Der Gesellschaftsvertrag zur Pazifizierung der Märkte erfordert neben europäischen Minimalstandards für soziale Gerechtigkeit Minimalstandards der ökologischen und ökonomischen Entmachtung. Sie können nur sinnvoll wirken, wenn sie als Maßnahmenbündel jeweils miteinander verkoppelt werden.

So ist es zum Beispiel notwendig, die Subventionierung der landwirtschaftlichen Produktion und die Markteintrittsbarrieren für außereuropäische Agrarprodukte vollständig zu streichen. Natürlich kann eine mehr oder weniger lange Umstellungszeit bis zu völlig freien Marktverhältnissen vorgesehen werden. Die Maßnahmen zur Aufhebung der Diskriminierung durch Subventionen und Zölle müssen allerdings Hand in Hand mit Maßnahmen zur Aufhebung der Diskriminierung durch ökologisches Dumping eingeführt werden.⁵ Anderenfalls käme es zu neuen Machtkonzentrationsbewegungen.

Genauso wie die Einführung der Währungsunion sachlich notwendig mit einer Begrenzung der Staatsverschuldung verbunden werden mußte, ist die Einführung eines diskriminierungsfreien Binnenmarkts in Europa nur möglich, wenn durch die europäische Demokratie die Expansion der ganzen Wirtschaft begrenzt wird.

Die GRÜNEN fordern deshalb europaweit die Festlegung von Obergrenzen für die Unternehmensgröße und den Umfang von Vermögen (siehe dazu ausführlich III.2).

Alle diese europaweiten „Grenzwerte“ werden im Lauf des Transformationsprozesses schrittweise verbessert. *Minimalstandards definieren in der neuen europäischen Verfassung nicht mehr – wie heute – den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der Mitgliedstaaten. Sie drücken den politischen Willen der Mehrheit der europäischen Bürger und/oder ihrer parlamentarischen Repräsentanten aus.*

Jedem in irgend einer Weise betroffenen Bürger muß das Recht gegeben werden, gegen Mitgliedstaaten und gegen die EU selbst zu klagen, wenn der europäische Abrüstungsvertrag verletzt wird und die Minimalstandards nicht eingehalten werden. Diese *rechtstaatliche Garantie für alle EU – Bürger und betroffene Nicht-EU – Bürger* soll ermöglichen, die Minimalstandards sowohl gegenüber den EU-Institutionen als auch gegenüber den nationalen oder regionalen Instanzen mit zwingenden Mitteln wie Schadensersatz (Staatshaftung) durchzusetzen. Durch diese europäische Rechtstaatlichkeit entsteht die Chance für den einzelnen Bürger, seine individuellen Menschenrechte – notfalls auch gegen alle nationalen Staatsgewalten und auch gegen demokratische Mehrheiten – zu realisieren.

Das Rechtsinstrument des umfassenden Klagerechts ist eine Weiterentwicklung der bestehenden Möglichkeiten, vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen. Es ist das genaue Gegenteil von dem, was die Großindustrie bei den Verhandlungen für ein multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI) fordert. Die Multis fordern nämlich das Recht, international und überstaatlich die Staaten auf Schadensersatz verklagen zu können, wenn sie Maßnahmen ergreifen, die ihren Investitionsinteressen widersprechen. DIE GRÜNEN hingegen fordern, daß jeder Bürger das Recht haben muß, überstaatlich gegen seinen Staat zu klagen, wenn er den Investitionsinteressen der Multis nachgibt und dadurch Bürger auf den Märkten und in den Demokratien diskriminiert.

Die Ermächtigung der Bürger als Rechtssubjekte vor europäischen Gerichten ist die eine Seite des Europäischen Minimalkonsenses, die andere genauso wichtige Seite ist die Ermächtigung der Bürger als Wähler.

Unter den heutigen Bedingungen fehlen nicht nur die Klagerechte, um gegen grundrechtswidrige Wirtschaftsmacht vorzugehen, es fehlen auch die formalen und materiellen Rahmenbedingungen, die es den Bürgern erlauben, durch demokratische Entscheidungen in ihren Staaten und Regionen Maßnahmen gegen Wirtschaftsmacht zu beschließen. Unter dem Primat des „einheitlichen Binnenmarkts“ wird den Nationalstaaten sogar regelmäßig die Möglichkeit genommen, Rahmenbedingungen für den

freien Markt zu setzen. Zum Beispiel bleibt die Genehmigung von Großfusionen der EU-Kommission vorbehalten. Damit die Großkonzerne gleichmäßige und sichere Investitionsbedingungen antreffen, wurde den einzelnen Nationalstaaten das Recht genommen, Großfusionen von europaweiter Bedeutung zu verhindern, auch wenn sie auf ihrem Gebiet vollzogen werden. Gerade Unternehmenszusammenschlüsse, die Marktfreiheit und die Demokratie besonders bedrohen, können also von den betroffenen Demokratien selbst nicht verhindert werden.

5.) Ein Föderalismus neuen Typs für eine Dynamik in Richtung ökologische und ökonomische Machtminimierung

Solange die Mehrheit der Europäer sich nicht auf eine Politik der aktiven Bekämpfung von Wirtschaftsmacht einigen kann, sollten sie die einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen nicht dazu zwingen, gegen den demokratischen Willen der Betroffenen unter diskriminierenden und demokratiegefährdenden Machtkonzentrationen zu leben. Grundprinzip der Europäischen Demokratie muß es sein, daß keine regionale oder nationale Demokratie innerhalb der Europäischen Union daran gehindert wird, das europäische Ziel der Nichtdiskriminierung konsequenter zu verfolgen, als dazu jeweils die ganze EU bereit ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zunächst notwendig, daß jedes Mitgliedsland ausdrücklich das formale Recht eingeräumt bekommt, in seinem Geltungsbereich Gesetze zu beschließen und durchzusetzen, die auf dem Weg zur Nichtdiskriminierung der Märkte und der Befreiung der Demokratien von Wirtschaftsmacht weiter gehen, als die europaweit gültigen Minimalstandards.

Dazu gehört, daß alles Europarecht außer Kraft gesetzt wird, das machtmindernde Politiken der Mitgliedsländer verhindert. Obwohl es heute kein einheitliches Steuerrecht in Europa gibt, existieren zwingende Regeln auf EU-Ebene für grenzüberschreitende Besteuerungsprobleme. Das heutige EU Recht legt fest, daß Tochtergesellschaften von Konzernen grenzüberschreitend weniger besteuert werden als unabhängige Unternehmen. Der grenzüberschreitende Zusammenschluss und das europaweite Aufkaufen von Unternehmen wird steuerrechtlich bevorzugt. Die Mitgliedsländer werden also bisher von der EU dazu gezwungen, sich diskriminierend zu verhalten. Solches machtfördernde Gemeinschaftsrecht muß aufgehoben werden. Die Mitgliedstaaten müssen z. B. im Gegenteil verpflichtet werden, daß ausländische wie inländische Tochter- und Muttergesellschaften von Großkonzernen mindestens genauso von der Besteuerung getroffen werden wie unabhängige Einzelunternehmen.

Vielfach genügt unter den Verhältnissen europa- und weltweiter Märkte nicht, daß Demokratien formal das Recht haben, Gesetze zu beschließen. Dieses Recht ist nichts wert, wenn die Demokratien unter den Rahmenbedingungen des Europäischen Binnenmarktes und der Weltmärkte nicht die Möglichkeit haben, ihre Gesetze auch durchzusetzen. So verhindert die bestehende EU systematisch de-

mokratische Politiken in den Kommunen, Regionen und Mitgliedstaaten auch häufig dann, wenn das Europarecht formal einen Handlungsspielraum für die kleineren Einheiten in Europa zulässt.

Selbst wenn die EU scheinbar neutral dem Standortwettbewerb der Mitgliedstaaten in weiten Bereichen des Wirtschaftsrechts „zuschaut“, begünstigt sie im Effekt gezielt nationale Politik, die den Protektionismus gegenüber der Großindustrie fördert. Es herrscht das Prinzip der „destruktiven Subsidiarität“. Die Mitgliedstaaten konkurrieren untereinander, indem sie durch möglichst niedrige Standards und möglichst geringe Steuerlasten für Konzerne Kapital anlocken und binden wollen. Dieser Mechanismus der Negativkonkurrenz kann aber nur deshalb so effektiv funktionieren, weil andere Teile des Wirtschaftsrechts aus dem Rechtswettbewerb ausgeschlossen und europaweit harmonisiert sind. Die EU hat den Binnenmarkt insofern vereinheitlicht, als sich die Großunternehmen risikoarm mit minimalen Transaktionskosten ihre Standortvorteile in den Mitgliedsländern aussuchen können. Die bisherige Kombination von Rechtsvereinheitlichung einerseits und Pluralität der Rechtssysteme andererseits führt zum Aufschaukeln der Machtkonzentration und der Verarmung auf den Märkten.

„Neutrale“ EU-Rahmenbedingungen für einen offenen Wettbewerb der mitgliedstaatlichen Rechtssysteme untereinander gibt es nicht und kann es auch gar nicht geben. Es gibt zur zwei Möglichkeiten: Entweder fördert die EU – wie bisher – destruktive Politik in den Mitgliedsländer, indem sie zum Beispiel den negativen Steuerwettbewerb passiv hinnimmt, also auf mögliche Gegenmaßnahmen verzichtet oder sogar durch machtförderndes EU-Recht verschärft. Die Alternative dazu ist: Die EU kann Politik in den Mitgliedsländer verwirklichen helfen, die Europa auf dem Weg der umfassenden Nichtdiskriminierung weiterbringt.

Nicht nur ein aktives Beschleunigen der Standortkonkurrenz durch die Europäische Union sondern auch ein scheinbar „neutrales“ Verhalten der EU gegenüber dem Rechtswettbewerb der Mitgliedstaaten bedeutet faktisch eine Entscheidung für die europaweite Entrechtlichung: Es ist so, als würde ein Schiedsrichter in einem Spiel zwar unabhängig und unkorruptierbar Sieger und Besiegte protokollieren, aber zugleich ignorieren, daß bei diesem Kampf bewaffnete und unbewaffnete Rivalen aufeinander treffen. Am Anfang eines auf Menschenrechten gegründeten Gesellschaftsvertrags aller Europäer muß deshalb der zivile Umgang der Demokratien untereinander stehen.

Genauso wie der Negativwettbewerb der Mitgliedstaaten untereinander durch die europaweit geltenden Rechtsverhältnisse erst hervorgebracht wird, könnte bei anderen europaweiten Rechtsbedingungen ein positiver Wettbewerb der Staaten und Regionen um höhere Standards einer menschenrechtlichen Wirtschaftspolitik erzeugt werden. Das Prinzip der konstruktiven Subsidiarität muß eingeführt werden.

Die GRÜNEN fordern deshalb, eine konstitutionelle Garantie der Europäischen Union gegenüber den Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen : Werden „von unten“ Standards der ökonomischen und ökologischen Entmachtung aufgestellt, die über das bestehende EU-Recht (bzw. nationale Recht) hinausgehen, so sind diese von den übergeordneten Instanzen⁶ aktiv zu dulden.

Zum Beispiel kann eine entmachtende Steuergesetzgebung, die auf die Zerlegung von Großkonzernen und die Abschaffung extremen Reichtums ausgerichtet ist, nur funktionieren, wenn Steuerflucht nicht durch andere Länder im eng verflochtenen Europa erleichtert oder geduldet wird. Der europäische Ausgangskonsens der Zivilisierung erfordert deshalb neben dem Prinzip der umfassenden Nichtdiskriminierung das Prinzip der konstruktiven Subsidiarität. Nur so kann ein Wettbewerb der Wirtschaftsstandorte und eine Steuerflucht innerhalb der EU verhindert werden, auch wenn unterschiedliche Besteuerungshöhen nebeneinander existieren. Ein Beispiel dafür ist die konsequente Anwendung des Ursprungslandprinzips bei Vermögen ab einer bestimmten Größenordnung: Das Land, in das der Multimillionär umzieht, gewinnt zwar einen Steuerzahler. Das Land, das der Betroffene verläßt, hat aber einen europarechtlichen Anspruch auf die Einziehung des „Fehlbetrags“, der sich aus der Differenz der Besteuerungshöhe in beiden Mitgliedsländer ergibt.

Die Politik der konstruktiven Subsidiarität verpflichtet die EU dazu, die Wirksamkeit nationaler und regionaler Gesetze der ökologischen und ökonomischen Machtminimierung zu sichern. Zum Beispiel: Selbst wenn es nach heutigem Europarecht erlaubt ist, daß ein Mitgliedsland sich entscheidet, den Anteilbesitz von Banken zu verbieten, könnte eine solche Dekonzentrationsmaßnahme gegenwärtig nicht durchgesetzt werden. Nach der heutigen Interpretation der sogenannten „Grundfreiheiten“ kann ein Mitgliedstaat an diesem Punkt gar nicht souverän handeln. Er muß damit rechnen, daß ein solches Nichtbeteiligungsgesetz unwirksam wäre, weil die Bankkonzerne die Beteiligungen über ihre ausländischen Tochtergesellschaften weiter halten können. Hier setzt das Prinzip der aktiven Duldung ein, das die GRÜNEN fordern: Würde sich zum Beispiel ein Mitgliedsstaat der EU entschließen, den Großbanken Beteiligungsbesitz an Industrieunternehmen zu verbieten, müßten die anderen Mitgliedstaaten durch EU-Rahmenrecht verpflichtet sein, auf ihrem Territorium ebenfalls den Anteilsbesitz der Tochtergesellschaften derjenigen Bankkonzerne aufzulösen, die ihren Hauptsitz in dem Mitgliedsland haben, das Anteilsbesitz von Banken untersagt. Die aktive Duldung von wegbereitender Politik einzelner Mitgliedstaaten durch die Europäische Union hat auch Konsequenzen bei der Bekämpfung ökologischer Macht. Zum Beispiel: So lange es nicht gelingt, europaweit umweltgefährliche Produktionsanlagen zu verbieten, muß nicht nur jedes Mitgliedsland für sich ein solches Verbot aussprechen können. Es muß auch jedes Land das Recht haben, die Stilllegung solcher im Inland verbotenen Anlagen auch in angrenzenden Mitgliedstaaten durch die Europäischen Institutionen erreichen zu können. Dafür muß es genügen, eine grenzüberschreitende Gefährdung der Bevölkerung nach den Kriterien nachweisen zu können, die der ökologisch strengeren Gesetzgebung zugrunde liegen. Nach dem heutigen EU-Recht gelten die Erhebung von Zöllen, die Verweigerung der Niederlassungsfreiheit oder Einfuhrverbote innerhalb der Europäischen Union als unvereinbar mit einem diskriminierungsfreien Markt. Tatsächlich muß in einem insgesamt entmachteten EU-Binnenmarkt den einzelnen Mitgliedsländern die Erhebung von

Zöllen und Einfuhrverboten untersagt werden, da sonst eine Rekonzentration auf den Märkten eintritt. Ein Binnenmarkt ohne Wirtschaftsmacht existiert aber nicht, weil er durch den größten Teil des nationalen und europäischen Wirtschaftsrechtes verhindert wird. Unter diesen Rahmenbedingungen der europaweiten Diskriminierung wird aus dem Recht der Bürger, sich niederzulassen, zu handeln, zu kaufen und zu produzieren, das europaweite Recht der Konzerne, Märkte zu beherrschen und Demokratien funktionsunfähig zu machen.

So lange die Europäische Union sich nicht als Ganzes zur Auflösung der „Diskriminierungsmaschinen“ entschließt, muß es den einzelnen Mitgliedsländern erlaubt werden, insofern national Zölle oder auch Einfuhrverbote anzuwenden, als damit wenigstens auf einzelnen mitgliedstaatlichen Territorien machtfreie wie ökologische Bedingungen erreicht werden können. Das Kriterium, ob eine nationale wirtschaftspolitische Maßnahme jeweils europarechtlich legal oder illegal ist, muß sich vor allem nach dem Machtminimierungsprinzip richten. Wenn ein einzelner Mitgliedsstaat z.B. seine Handels- oder Medienkonzerne zerlegt, hat er das Recht, den Medien- und Handelskonzernen anderer Mitgliedsländer die Niederlassungsfreiheit zu entziehen und ihren Produkten Zölle oder Einfuhrverbote aufzuerlegen, um Dumping zu verhindern. Dagegen müssen Zollschranken oder Einfuhrverbote zum Schutz der Großindustrie nicht nur der EU, sondern auch jedem einzelnen Mitgliedsland verboten sein. Dies muß im Konfliktfall von „oben“ durch die EU-Institutionen durchgesetzt werden.

Auf diese Weise können mit Hilfe der EU auf regionaler und nationaler Ebene zukunftsfähige Politiken der Entmachtung und der Ökologisierung erprobt werden, die später europaweite Standards werden können. Gleichzeitig wird eine Dynamik zu einem Standortwettbewerb der Nachhaltigkeit ausgelöst.

So kann zwar – kurzfristig betrachtet – eine Entmachtungspolitik punktuell Arbeitsplätze gefährden, weil dem „großen Kapital“ die Niederlassungsfreiheit in europäischen Mitgliedstaaten oder sogar in ganz Europa entzogen wird. Es wird aber auch weltweit „kleines Kapital“ angezogen, weil machtfreie nationale und europaweite Märkte ein idealer Wirtschaftsstandort für kleine und mittlere Betriebe sind, die bisher unter der Abhängigkeit von den Großkonzernen gelitten haben. Ähnliches gilt bereits heute für den Standortfaktor „fortschrittliches Umweltrecht“, das ökologische Innovationen hervorbringen kann und neue Märkte schafft. Millionen von neuen kleinen und mittleren Unternehmen könnten mit dem Verschwinden der Großunternehmen entstehen, Abhängigkeit würde sich in Selbständigkeit verwandeln.

6.) Über Europa hinaus: Verträge zur Pazifizierung der globalen Märkte

Die Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen erfordert eine Globalisierung der Demokratie. Dafür müssen aber nicht noch zentralistischere Institutionen geschaffen werden, die die regionalen und nationalen Demokratien und Rechtssysteme ablösen. Im Gegenteil: Übergeordnete Instanzen wie die

EU sollen dazu da sein, die einzelnen Demokratien (Staaten, Regionen, Kommunen) in einer Welt globalisierter Wirtschaftsbeziehungen zu ermächtigen, damit die Menschenrechte „von unten“ geschützt werden können.

Einer der großen Mythen der Globalisierung ist zu unterstellen, Konzerne handelten weltweit, Staaten aber wären auf ihr Territorium beschränkt. Doch die Staaten verletzen gerade im Zeitalter der Globalisierung mit ihrer Wirtschaftspolitik massiv das hohe Völkerrechtsprinzip der Nichteinmischung. *Indem die mächtigen Industriestaaten mit ihrem gesamten Rechtssystem multinationale Konzerne ermöglichen, greifen sie selbst tief in die ökologischen und sozialen Lebensbedingungen anderer Gesellschaften ein und gefährden die Funktionsfähigkeit von Demokratien, Märkten und Rechtsstaaten rund um die Welt.* Die neoliberalen Versuche, ein einheitliches Weltwirtschaftsrecht zu schaffen (z.B. GATS, MAI), dienen zu einem großen Teil dazu, diese diskriminierenden Interventionen der Industriestaaten global zu legitimieren. *Wir brauchen aber eine Verfassung der Weltwirtschaft, die den freiheitsfeindlichen Interventionismus beendet, der unter dem falschen Etikett der Liberalisierung der Weltmärkte vorangetrieben wird.*

Auch hier geht es darum, das Nichtdiskriminierungsprinzip zur Grundlage der Konfliktlösung zu machen. Das völkerrechtliche Instrument seiner Anwendung ist entsprechend der ökonomischen Realität nicht das Territorialprinzip, das grenzüberschreitende Wirkungen nicht würdigt, sondern das Auswirkungsprinzip. Es bedeutet: Kein Staat hat das Recht, die demokratischen, sozialen, marktlichen und ökologischen Lebensverhältnisse der Bürger, die in einem anderen Staat leben, zu verschlechtern. Grenzüberschreitende Menschenrechtsverletzungen müssen deshalb von jedem Staat rechtswirksam bekämpft werden können, dessen Bürger betroffen sind. Gerade Wettbewerbsrecht muß also extraterritorial angewendet werden können.

Das Auswirkungsprinzip müßte zum Beispiel konsequent in multilateralen Abkommen zur Herstellung diskriminierungsfreier Marktverhältnisse verankert werden. Im Sinne einer dezentralen Universalisierung des Rechts könnte vereinbart werden: Im Konfliktfall wird immer das Wettbewerbsrecht desjenigen betroffenen Landes angewendet, das jeweils am machtfreundlichsten, also am wenigsten diskriminierend ist. Ein international wirksamer Unternehmenszusammenschluss kann dann von einem einzigen betroffenen Staat zu Fall gebracht werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses „Vetoprinzips“ ist es, daß die Rechtsanwendung frei von Diskriminierung ist. Wirtschaftsnationalistisches Handeln mit Hilfe des Wettbewerbsrechts muß und kann leicht überprüfbar verhindert werden. Entscheidend ist dabei einzig und allein, daß ein Staat gegen ein Unternehmen aus einem anderen Staat Wettbewerbsrecht anwendet, das genauso gegenüber Inlandsunternehmen gilt.⁷

Diese machtmindernde Form der Internationalisierung des Rechts hat zur Folge: Um so stärker sich ein Unternehmen auf den Weltmärkten ausbreitet, um so eher muß es damit rechnen, daß seine Macht vom Wettbewerbsrecht eines unter Umständen kleinen Staates beschnitten wird, weil hinter ihm die Rechtsdurchsetzungskraft vieler Staaten (im Idealfall der gesamten Staatengemeinschaft) steht.

Auf den ersten Blick scheint es an einem solchen weltweiten „Abrüstungsabkommen“ auf den globalen Märkten kein Interesse geben zu können. Wer möchte sich in dem Recht beschneiden lassen, durch Wirtschaftspolitik multinationale Konzerne und damit Arbeitsplätze und Steuereinnahmen zu fördern? Doch es könnte sich in der öffentlichen Meinung auch eine andere Sichtweise etablieren: Jede Maßnahme zur Förderung wirtschaftlicher Macht, selbst wenn sie irgendwie demokratisch legitimiert ist, vermindert schließlich die demokratische Handlungsfähigkeit. Deshalb ist ein weltweites „Abrüstungsabkommen“ für die globalen Märkte nichts anderes als ein Agreement zum gegenseitigen Schutz der Demokratien untereinander. Ein Staat, der zum Beispiel betroffenen Bürgern auf der ganzen Welt ein Klagerecht gegen bei ihm ansässige Multis garantiert⁸, praktiziert damit nicht nur globalen Menschenrechtsschutz. Auf diese Weise werden die Rahmenbedingungen für Rechtsstaatlichkeit und demokratische Handlungsfähigkeit im eigenen Land gestärkt und innovationsfeindliche Strukturen bekämpft, die auch im Inland Arbeitslosigkeit und Armut erzeugen.

Europa und seine Mitgliedstaaten haben nicht nur die Aufgabe, die Festung Europa abzubauen. Sie können und sollten mit ihrer erheblichen Wirtschaftskraft auch dazu beitragen, daß andere Staaten sich ihrer ökonomischen Pazifizierungspolitik anschließen. Anstatt die wirtschaftliche und politische Macht des vereinigten Europa zu nutzen, um „weltmarktfähige“ multinationale Konzerne gegen USA und Asien zu züchten, sollte sie für das Gegenteil eingesetzt werden. Die Verhandlungsmacht Europas kann nach außen gebraucht werden, um andere Wirtschaftsblöcke zu überzeugen, ebenfalls die Märkte „abzurüsten“, d.h. die Wirtschaft zu desubventionieren und die Märkte zu öffnen.

Von einer tatsächlichen Öffnung der Märkte kann nur die Rede sein, wenn Machtkonzentrationen, die die Freiheit der Märkte verhindern, keinen Zutritt zum europäischen Binnenmarkt bekommen.

Im Sinne des Nichtdiskriminierungsprinzips sind Entmachtungsmaßnahmen, die Unternehmen im Binnenmarkt treffen, in gleicher Weise auf Unternehmen anzuwenden, die von außerhalb Europas in diesen Wirtschaftsraum hineinwirken. Europa soll dementsprechend mit einer Marktmachtzutrittschranke außereuropäische Unternehmen mit Marktmacht zurückweisen und ihre Aktionen nach Europa hinein blockieren oder zumindest erschweren.

Wenn der große Europäische Binnenmarkt Großkonzernen, die aus den Staaten außerhalb Europas kommen, versperrt wird, dann werden diese Staaten aus ökonomischen Gründen stärker daran interessiert sein, Marktmacht zu bekämpfen. Der Aktienwert von Großunternehmen auf den internationalen Aktienmärkten wird sinken. Immer mehr profitorientierte Anteilseigner werden sich für die Aufspaltung ihrer Konzerne in viele kleine Unternehmen interessieren, um in den kaufkräftigen europäischen Markt exportieren und investieren zu können.

7.) Das Europa der Machtminimierung

Durch das *Europa der Machtminimierung* werden zentrale Probleme der europäischen Entwicklung leichter lösbar.

Problemlösung Eins: Unkontrollierbare Exekutive der EU

Das Machtminimierungskonzept verlangt eine starke Rechtsstaatlichkeit und Demokratie für die EU. Gleichzeitig ist nur eine schlanke Exekutive notwendig. Genauso wie eine unkontrollierbare Exekutive dazu beiträgt, die Großindustrie zu protegieren, ermöglicht die Auflösung wirtschaftlicher Machtkonzentrationen eine Verkleinerung staatlicher Bürokratie. Europäische Verwaltung soll es nur insofern geben, wie sie für die Durchsetzung und Kontrolle der Rahmengesetze notwendig ist.

Problemlösung Zwei: Unkontrollierbarkeit der nationalen Exekutiven

Die demokratisch legitimierte Rechtsstaatlichkeit der EU ermöglicht wiederum, die nationalen Exekutiven kontrollierbarer zu machen. Während bisher Bürger nur bestenfalls die Möglichkeit hatten, innerhalb ihres Staates gegen den Staat selbst zu klagen, kann der Europäische Rechtsstaat mit allen Mitteln der Staatshaftung den jeweiligen Nationalstaat dazu zwingen, sich an die Grundrechte zu halten.

Problemlösung Drei: Uniformes Europa

Das GRÜNE Entmachtungskonzept eines Europa der Menschenrechte ermöglicht wegen der grundsätzlichen Reformperspektive eine demokratische Evolution in Europa, die große Unterschiede in der Entwicklungsgeschwindigkeit erlaubt, ohne auf einen Konsens in der Entwicklungsrichtung zu verzichten: Menschenrechte durch Machtminimierung in Staat und Wirtschaft sind das Fundament des neuen Europas, das nicht technokratisch verordnet wird, sondern auf den revolutionären Traditionen von dreihundert Jahren europäischer Demokratien aufbaut. Ist dieser Gründungskonsens vorhanden, kann es auf dem Weg in Richtung Machtminimierung zwei, fünf, zehn, fünfzig, hundert Entwicklungsgeschwindigkeiten innerhalb des großen Hauses Europa geben.

Problemlösung Vier: EU-Erweiterung

Auf diese Weise kann auch der Konflikt zwischen der „Quantität“ und der „Qualität“ der Europäischen Union entschärft werden. Die Grenze einer EU-Erweiterung liegt bisher gerade auch in den Grenzen ihrer Finanzierbarkeit. Eine Folge dieser Konstitution wird sein, daß die EU nicht nur keine große Exekutive, sondern auch nur einen minimalen Haushalt braucht. Zum Beispiel: Allein die Hälfte des EU-Haushalts würden wegfallen, wenn in der Landwirtschaft zwei Minimalstandards erfüllt werden: Nur noch ökologische Landwirtschaft ist erlaubt und Subventionierung der Lebensmittelproduktion ist untersagt.

Gesetze zur Einhaltung ökologischer Mindeststandards und zur Dekonzentration ökonomischer Macht kosten nicht mehr als klassisches Zivil- und Strafrecht. Jede Demokratie, die sich dafür entscheidet, kann diesen Rechtsregeln beitreten, ohne daß die Finanzierbarkeit des erweiterten Bereichs der Rechtsgeltung ein Hinderungsgrund wäre. Zusätzlich gibt es auch eine positive Wechsel-

wirkung in die umgekehrte Richtung. In dem Maß, in dem die europäischen Märkte und Demokratien entmachteter werden, sinkt die Nachfrage nach einer Sozial- und Beschäftigungspolitik „von oben“ – weil durch Ökologisierung und Entmachtung der Märkte die Kosten für die Folgen der Umweltzerstörung und der Wirtschaftskonzentration in Form von Armut und Arbeitslosigkeit sinken. Wer der so neu verfaßten EU beitrifft, kann keine größeren staatsgebundenen „Sozialtransfers“ erwarten. Er wird sie aber auch viel weniger als zuvor brauchen.

Problemlösung Fünf: Armutsgefälle in Europa. Das Europa der Machtminimierung gibt den armen Regionen keine Subventionen zur Beschäftigungs- und Industriepolitik, sondern Instrumente in die Hand, mit denen sie selbst Armut an wichtigen Ursachen bekämpfen können. In der heutigen EU des Neoliberalismus sind die armen Regionen dem Standortwettbewerb nach „unten“ ausgeliefert. Eine Minderheit in den armen Regionen kann davon profitieren, die Mehrheit wird aber ökonomisch noch weiter unter Druck gesetzt.

Dagegen bedeutet die Konstitution des Europas der Machtminimierung: Einerseits wird der europäische, nationale oder regionale Protektionismus für Großbetriebe unterbunden. Dadurch kann es kurzfristig sogar zu höherer Arbeitslosigkeit in besonders großindustriabhängigen Regionen kommen. Mittelfristig wird die Arbeitslosigkeit auch in solchen Problemgebieten sinken, weil durch die Subventionierung enorme ökonomische Ressourcen ineffizient eingesetzt werden, die, dezentral über tatsächlich freie Märkte gelenkt, wesentlich mehr Arbeitsplätze schaffen würden.

Andererseits erlaubt das europäische Machtminimierungsprinzip, daß jede Region oder Nation die Vermehrung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelbetrieben fördert, indem sie Schutzmaßnahmen gegen das ökonomische und ökologische Dumping durch die Großindustrie in Kraft setzt. Gerade ärmeren Regionen wie Griechenland oder Polen wird damit die Chance gegeben, aus ihrer weniger fortgeschrittenen Modernisierung Kapital zu schlagen. Sie können ihrer noch vorhandenen Handwerks-, Landwirtschafts- und Kleinhandelskultur Entwicklungschancen geben, indem sie umweltzerstörerischer Agrargroßproduktion, multinationalen Handels- und Medienkonzernen den Marktzutritt verwehren oder zumindest deutlich erschweren. Alle solche Maßnahmen sind in einem Europa der Menschenrechte auf allen Ebenen legitim, sofern sie dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen und sich gegen nationale wie internationale, regionale wie überregionale Unternehmen gleichermaßen richten. Entmachtungspolitik kann auf diese Weise Sozialpolitik ohne europäische Sozialstaatsbürokratie, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ohne Beschäftigungsprogramme sein.

Problemlösung Sechs: Europa und seine Beziehungen in der Welt

Die Gefahr, daß eine räumlich wachsende EU eine wirtschaftliche und politische Gefahr für Länder außerhalb Europas wird, sinkt in dem Maß, wie die europäische Entmachtungspolitik wirksam wird. Der Zerfall der ökonomischen Machtkonzentrationen und eine Reduzierung der ökologischen Ausbeutung in Europa geht Hand in Hand mit einem Verschwinden der Festung Europa. Großindustrie und europäischer Wirtschaftsnationalismus, Agarchemie und Ab-

schottung Europas sind genauso verknüpft wie umgekehrt die Öffnung der europäischen wie außereuropäischen Märkte für die Produkte der Kleinbauern aus der Dritten Welt und die Ökologisierung der Landwirtschaft zusammenhängen. Machtfreie Märkte sind in Europa nur funktionsfähig, wenn Abschottung und weltweiter Expansionismus der EU durch effektive Klagemöglichkeiten von betroffenen Bürgern außerhalb Europas verhindert werden kann. (z.B.: Die Subventions- und Abschottungsmaßnahmen Europas gegen Kleinbauern in der „Dritten Welt“ müssen als ein Verstoß gegen die Grundrechte erkannt werden und das jeweilige EU-Recht oder nationale Recht aufheben.)

8.) Der neue Föderalismus in Europa und der innerstaatliche Föderalismus:

Die institutionelle Verankerung des Prinzips Machtminimierung in der Verfassung Europas und Österreichs muß auch Konsequenzen für Demokratie in den Bundesländern und die kommunale Selbstverwaltung haben.

So muß es einerseits einzelnen Bundesländern ermöglicht werden, in den Rechtsregeln und Einzelmaßnahmen gegen ökonomische und ökologische Macht weiter zu gehen, als es die jeweiligen Bundesgesetze oder das EU-Recht vorsehen. Die Finanz- und Steuerhoheit der Länder und Städte ist konstitutionell sicherzustellen. Die kommunale Selbstverwaltung ist durch eine Beschränkung der Aufsichtsrechte des Landes zu stärken. Den Gemeinden ist die Möglichkeit einzuräumen, Verordnungen von übergeordneten Behörden beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Andererseits müssen für die Bürger vollständig unabhängige, öffentliche und verfassungsrechtlich garantierte Klagewege bestehen, um die Einhaltung des europäischen, nationalen und landesbezogenen Rechts durch die einzelnen Bundesländer und Gemeinden durchzusetzen.

Die Mitwirkung der Länder an der nationalen Gesetzgebung ist auf eine demokratische Grundlage zu stellen: Der Bundesrat soll von den Bürgern in den Ländern direkt durch ein persönlichkeitsbezogenes aber auch minderheitsgerechtes Wahlverfahren gewählt werden. Die verselbständigten Exekutiven der Länder müssen dadurch kontrollierbar gemacht werden, daß die Landesregierungen nur noch von der parlamentarischen Mehrheit zusammengesetzt werden. Gleichzeitig muß besonders auf kommunaler und Landesebene das Recht auf Volksentscheide ausgebaut werden.

III.) Beispiele für die Herstellung von menschenrechtskonformen Grundbedingungen in der Wirtschaft

1.) Erste Schritte zur Trennung von Staat und Wirtschaft (Ausführung von II.4.1a)

Der Einstieg in eine machtminimierende Verfassung der Wirtschaft setzt voraus, daß das liberale Prinzip der Trennung von Staat und Wirtschaft ernst genommen wird. Der Weg der Entmachtung kann nur eingeleitet werden, wenn in

einem ersten Schritt dafür gesorgt wird, daß Staatsmacht und Wirtschaftsmacht zumindest personell und institutionell entkoppelt werden. Damit ist zwar die Trennung von Staat und Wirtschaft längst nicht realisiert, eine elementare Voraussetzung für diesen Weg der gesamtgesellschaftlichen Entflechtung wäre aber gegeben. Nur von Entscheidungsträgern im Staat, die nicht persönlich von der Großindustrie abhängig sind, können wir Schritte zu einer Entmachtung der Wirtschaft erwarten. Deshalb fordern die GRÜNEN (als Übergangsregelung bis zum Verschwinden der Wirtschaftskonzentrationen) konstitutionell zu verankern:

A.) *Kein Parlamentarier, kein Mitglied der Exekutive und der Gerichte darf während und nach seiner Amtszeit für wirtschaftsmächtige Unternehmen direkt oder indirekt tätig sein.*

B.) *Interessenvertreter von Großunternehmen dürfen (auch nach Beendigung von Vorstands- und Aufsichtsratsfähigkeiten) keine Funktionen für den Staat ausüben.*

C.) *Die Parteien und ihre Funktionäre dürfen weder Spendengelder noch sonstige Unterstützungsleistungen durch Großunternehmen annehmen.*

Bisher werden von EU-Gremien, in denen Wirtschaftsvertreter sitzen, legislative und exekutive Regelungen entwickelt, die über die Gesundheit und die Umwelt und das soziale Leben von Millionen von Europäern entscheiden. In Österreich existieren ebenfalls vielfältige institutionelle Möglichkeiten des persönlichen Einflusses der Wirtschaft auf Gesetzgebung und Regierung.

Die GRÜNEN fordern: Sämtliche mit Industrievertretern besetzte staatliche oder halbstaatliche Gremien – ob auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene – müssen aufgelöst werden. Sofern es sich um Organisationen handelt, die formell nichtstaatlich sind, aber im Auftrag oder Einverständnis staatlicher Stellen bisher quasistaatliche Funktionen übernehmen, sind alle Verträge und informellen Bindungen mit ihnen aufzulösen (z.B. Normungsgremien).

In Österreich kann das antiparlamentarische System der Verflechtung von Staat und Wirtschaft nur aufgelöst werden, wenn die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern abgeschafft wird. Darüber hinaus muß eine gezielte Obstruktion derjenigen Einflusskanäle betrieben werden, mit denen die Kammern seit Jahrzehnten eine demokratische und offene Willensbildung von Bürgern und Parlamenten erschweren. Alle Gremien, die von Vertretern der Kammern beherrscht werden sowie alle anderen Vorrechte der Kammern, müssen ersatzlos abgeschafft werden.

Darüber hinaus sollen Legislative, Exekutive und Judikative den Einflussversuchen von Großunternehmen und deren Interessenorganisationen aktiv entgegenzutreten. Dazu gehört nicht nur ein generelles Verbot, das Interessenvertretern der Großunternehmen untersagt, irgendwelche Funktionen in Regierung, Parlament, Rechtsprechung und Verwaltung einzunehmen. Öffentliche Bedienstete, die Korruption aber auch legale Formen des Drucks auf Demokratie und Rechtsstaat durch Großunternehmen (oder Kartelle von kleineren Unternehmen) aufdecken, müssen rechtlich besonders geschützt und ökonomisch belohnt werden.

Auf diese Weise wird nicht nur dem System der Herrschaft wirtschaftlicher Machtgruppen die Basis entzogen, es wird zugleich ein neuer Pluralismus in der öffentlichen Meinungsbildung und die Bildung von zivilen Allianzen ange-regt: Es können zum Beispiel ökologische Unternehmerverbände, Arbeitsloseninitiativen und alternative Betriebsräte aus dem Schatten des monolithischen Kammersystems her-austreten und Reformprojekte, die bisher blockiert wurden, öffentlich voranbringen. Die Interessengegensätze, die bis-lang unterdrückt wurden – wie die zwischen Mittelstand und Großunternehmen oder die zwischen bürokratischen und innovativen Arbeitnehmervertretern – können offener und demokratischer ausgetragen werden.

Um Wirtschaft und Staat in einem ersten Schritt zu entflechten, müssen auch angeblich „linke“ Positionen aufgegeben werden. Staatliche wie teilweise staatliche Wirtschaftsunternehmen müssen (sofern sie nicht wie z.B. Wasserwerke und Straßenbahnen für eine demokratisch verwaltete und öffentliche Infrastruktur unverzichtbar sind) im Sinne der Trennung von Staat und Wirtschaft in maximal kleine unabhängige Wirtschaftseinheiten aufgeteilt und unter systematischer Bevorzugung kleiner Investoren privatisiert werden.

Die Trennung von Staat und Wirtschaft kann nur dann zur Herstellung des Primats der rechtsstaatlichen Demokratie über den Markt beitragen, wenn sie nicht verkürzt als Gegenüberstellung staatlicher Herrschaft und privater Freiheitsräume verstanden wird. Demokratie, Rechtsstaat und Markt können nur dann dauerhaft die Freiheit aller Bürger ermöglichen, wenn ein dritter Bereich existiert, der weder dem Diktat des Kommerzes noch dem des Staates unterworfen ist. Es geht um die freie Öffentlichkeit im Sinne ihres radikalliberalen Ursprungs: Zu ihr gehören nicht nur Schulen und Universitäten und überhaupt der öffentliche Raum freier Information und Meinung, sondern auch die materiellen Voraussetzungen der Marktplätze offenen Austauschs, seien sie geistig, kulturell, sozial, ökonomisch oder ökologisch.

Diese gemeinschaftliche Basis individueller Freiheit wird heute immer mehr durch wirtschaftliche Macht kontrolliert und unterliegt dadurch fortschreitender Erosion. *Notwendig ist deshalb die Sicherung, Wiederherstellung und Neuschaffung der „Allmende“.* Die radikalliberalen Leveller stellten während der englischen Revolution zum ersten Mal einen öffentlichen Raum freier politischer und geistiger Diskussion her, und kämpften gleichzeitig für ein Niederreißen der Zäune der „Einhegnungen“. Genauso wie sich damals die Großgrundbesitzer – mit Hilfe staatlichen Rechts- aber zu Unrecht das ursprünglich kommunale Land aneigneten, so wird heute materiell, sozial, wie kulturell das gemeinsame Eigentum aller Menschen durch Großkonzerne zerstört. Um diesen Enteignungsprozess rückgängig zu machen, müssen im ersten Schritt die Räume des freien Denkens und demokratischer Entscheidungsfindung gesichert und wiederhergestellt werden.

A.) *Alle Verträge und Gremien müssen aufgelöst sowie alle Gesetze und Verordnungen abgeschafft werden die öffentliche Institutionen abhängig von Konzernen machen und Räume freier Kommunikation durch Wirtschaftsmacht einengen.*

Dies erfordert zum Beispiel: Die mit Wirtschaftsvertretern besetzten Universitätsräte müssen aufgelöst ; die Sponsoringverträge für öffentliche Schulen, Theater, Museen und Universitäten und die Kooperationen von öffentlichen Forschungseinrichtungen mit Großunternehmen gekündigt werden. Investoren soll es grundsätzlich verwehrt werden, an Stelle von Kommunalparlamenten Stadt- und Regionalplanungsaufgaben zu übernehmen.

B.) Öffentliche Güter (wie z. B. die Trinkwasservorkommen) und Infrastrukturnetze (wie z.B. Energieversorgungs-, Kommunikations-, und Verkehrsnetze) müssen durch konstitutionelles Privatisierungsverbot und Einteilung dem Zugriff von Wirtschaftsunternehmen entzogen werden.

Das Recht jedes Individuums auf gesellschaftliche Freiheit gilt als Selbstzweck. Das Recht auf eine Beteiligung an freier Öffentlichkeit ist genauso elementar wie das auf Privatheit. Zugleich gilt eine Interdependenz privater und öffentlicher Rechte: Ohne das gesellschaftliche Eigentum aller Bürger an öffentlichen Gütern kann das Privateigentum nicht als universelles Freiheitsrecht gesichert werden (z.B. muß den ehemaligen, nationalen Monopolisten – jetzt europäischen Oligopolisten- der E-Wirtschaft das Eigentum an den Stromversorgungsnetzen genommen werden, weil sonst kein diskriminierungsfreier Marktzutritt für neue private Energieerzeugungsunternehmen möglich ist⁹)

2.) Dem Expansionismus der Wirtschaft und der ökonomischen Ungleichheit Grenzen setzen

Ob es um den Umfang der Ausbeutung ökologischer Ressourcen oder die Größe von Unternehmen geht – wir stehen am Scheideweg: Entweder entscheiden wir uns heute demokratisch und freiheitlich für selbstgesetzte Grenzen oder aber die Grenzen werden sich uns in näherer oder fernerer Zukunft gewaltsam entgegenstellen. Wir haben die Wahl zwischen selbstgesetzten Grenzen, die in Zukunft Freiheit und Lebensgrundlagen sichern, oder aufgezwungenen Grenzen, die das Ende der Demokratie und unserer Lebensmöglichkeiten markieren.

Damit die ökologischen und sozialen Lebensgrundlagen nicht kollabieren, müssen rechtzeitig die Motoren des Expansionismus abgeschaltet werden. Der sogenannte „Wachstumswang“ (Binswanger) der Gesamtwirtschaft kann nur durch die Schrumpfung und Aufspaltung der Großunternehmen bis zur Machtfreiheit gestoppt werden. Wir haben die Wahl zwischen dem Ende der Konzerne oder dem Ende der Demokratie.

Die GRÜNEN fordern deshalb: Wir müssen ökologische wie ökonomische Grenzen setzen, um dauerhaft individuelle Freiheit zu ermöglichen. Damit schlagen die GRÜNEN eine Weiterentwicklung der bisher im Rahmen der EU nur einseitig geltenden Selbstbeschränkungen der Staaten vor. So wurde zum Einstieg in die europäische Währungsunion festgelegt, daß die Teilnehmerländer eine Grenze bei der Staatsverschuldung einhalten müssen. Tatsächlich bedeutet eine hohe Staatsverschuldung, daß zukünftigen Generationen

einen großer Teil des demokratischen Gestaltungsspielraums weggenommen wird. Deshalb ist eine solche Grenzziehung prinzipiell sinnvoll. Sie ist aber nicht ausreichend, um die Demokratien Europas zukunftsfähig zu machen:

Die GRÜNEN fordern deshalb auf europäischer (Minimalstandards) wie auf nationaler (fortgeschrittene Standards) Ebene, daß darüber hinaus sowohl Grenzen der ökologischen Belastung als auch Limits für die Unternehmensgröße und den Umfang von Vermögen festgelegt werden.

Die Grünen stellen sich mit dieser Forderung in die Tradition der machtfreien Marktwirtschaft. Zum Beispiel wurde nach der amerikanischen Revolution von den einzelnen Staaten der USA Limits verschiedener Art verankert u.a. für die Unternehmensgröße, die „Lebensdauer“ von Kapitalgesellschaften und Verschachtelungsverbote.

Neben der Grenze für Unternehmenswachstum muß es eine Grenze für das Wachstum individueller Vermögen geben. Riesige Vermögen wie sie zum Beispiel Leo Kirch, Silvio Berlusconi, Ted Turner und Hans Dichand besitzen und zur Zerstörung von Pressefreiheit und Meinungsvielfalt einsetzen können, haben den Charakter eines „privaten“ Eigentums verloren. Sie müssen deshalb so verkleinert werden, daß sie wieder „Privateigentum“ werden und aus ihnen weder politische Macht noch Herrschaft über Produkt-, Kapital- und Meinungsmärkte entstehen kann. Mit dieser Forderung nehmen die GRÜNEN eine Position auf, die von den konsequentesten Anhängern einer auf Leistungswettbewerb gründenden Marktökonomie vertreten wurde: Die Begrenzung des individuellen Vermögens ist eine Grundvoraussetzung für freie Märkte und individuelle Eigentumsbildung aller Bürger. Es handelt sich bei großer Ungleichheit unter Wettbewerbsbedingungen um ein stilles Kartell der Reicheren gegen die Armen, das ohne Absprachen funktioniert. Vermögen verliert mit steigender Größe seine grundrechtliche Funktion der Freiheitsermöglichung und verwandelt sich schließlich in ein Instrument zur Freiheitszerstörung.

Das Eigentumsgrundrecht konsequent angewendet erfordert deshalb eine Vermögenssteuer stetiger Progression (mit einem großen mittelstandsfreundlichen Freibetrag) und eine Erbschaftssteuer mit einem Grenzsteuersatz von 100 %. Die Erträge aus diesen Steuern sollen nicht dem Staat, sondern den einzelnen Bürgern als Gutschriften für den Erwerb von Kapitalanteilen nach eigener Wahl zukommen. Auf diese Weise können ganz im Sinne des freien Leistungswettbewerb (große Erbschaften sind quasi-feudalistisch) die „Stimmkarten“ auf den Produkt- und Kapitalmärkten gerechter verteilt werden.

Die ökologischen Grenzen dürfen nicht an den Vorstellungen nationaler oder europäischer Interessen (ganz gleich ob es Interessen der Industrie sind oder die der Mehrheit der Konsumenten) ausgerichtet werden, sondern müssen strikt menschenrechtlich sein. Das bedeutet zum Beispiel, daß dasjenige Limit für CO₂ Emissionen pro EU-Bürger erreicht werden muß, das sich mit dem gleichen Lebensrecht aller Menschen auf der Erde verträgt. Daß im Durchschnitt jeder Bürger Europas etwa das 10 fache an CO₂ Emissionen verursacht, als die Bürger in armen Ländern

(wie z.B. Afrika), widerspricht der europäischen Tradition der Menschenrechte, nach der jeder Mensch genau das gleiche Recht auf lebenswichtige Ressourcen besitzt.

Der Maßstab dieser Politik der liberalen Umverteilung ist: Niemand soll auf Grund von in der Vergangenheit erworbener Besitz- und Verfügungsrechte die Möglichkeit haben, über andere ökonomische und ökologische Macht auszuüben.

Unmöglich ist es, ohne Privatisierung des staatlichen Eigentums an Produktionsmitteln in bisher planwirtschaftlich gelenkten Volkswirtschaften eine Marktwirtschaft nach dem Typus der westlichen Industriegesellschaften einzuführen. Genauso ist es unmöglich, den Einstieg in eine machtfreie Marktwirtschaft zu erreichen, wenn die heute weltweit vorhandenen legal erworbenen Besitzstände unangetastet bleiben.

Die Universalisierung der Menschenrechte, der Umbau der Institutionen und die machtmindernden Maßstäbe und Limits bestimmen Ziel und Möglichkeit einer Wirtschaftsverfassung machtfreier Märkte. Daraus ist eine Realpolitik der „Machtfreien Marktwirtschaft“ zu entwickeln, die je nach den unterschiedlichen Voraussetzungen variiert und verbessert werden kann. Ob in kleinen oder großen Schritten, ob durch indirekte Anreize oder direkte Festlegungen: Im gesamten Rechtssystem müssen die Weichen von Machtförderung auf Machtminderung umgestellt werden. Dafür brauchen wir keinen neuen Dirigismus. Im Gegenteil: Der Zwang, nur durch Beteiligung an ökonomischer und ökologischer Machtausübung wirtschaftlich erfolgreich sein zu können – der Dirigismus der Vermachtung – muß beendet werden.

Eine neue Stufe der Zivilisierung soll erreicht werden. In einer entwickelten Kultur muß das Tötungsverbot nur in wenigen Fällen mit den Mitteln des Strafrechts verteidigt werden. Genauso wird bei einer Verfassungspolitik und Rechtskultur der Machtminderung nur in Grenzfällen direktes Straf- und Ordnungsrecht angewendet werden müssen.

IV.) Eine Realpolitik der Entmachtung im Zeitalter der Globalisierung

Wird die gesamte Wirtschaftspolitik entsprechend dem Verfassungsprinzip Machtminderung auf Entmachtung umgepolzt, verfallen die großen Vermögens- und Machtkonzentrationen genauso wie sie entstanden sind. So wie bisher der Staat die Vermachtung durch tausende menschenrechtswidrige Weichenstellungen vorangetrieben hat, kann er durch eine konsequente Durchsetzung der Menschenrechte in der Wirtschaft Entmachtung erreichen.

Die Limits zur Respektierung der ökologischen Grenzen und des Wachstums von Unternehmen und Vermögen können nur dann eingehalten werden, wenn die Märkte endlich konsequent liberalisiert werden und überall Leistungswettbewerb und Vertragsfreiheit durchgesetzt wird. Und umgekehrt: Nur wenn diese Limits politisch gegenüber der Wirtschaft durchgesetzt werden, können freie

Märkte funktionsfähig sein. So kann verhindert werden, daß die Freiheit des Marktes genutzt wird, um die Freiheit des Marktes auszuschalten.

Die GRÜNEN machen mit der Verwirklichung einer für alle Menschen freien Marktökonomie tatsächlich ernst: Wir treten ein für die Globalisierung im Sinne universeller Marktregeln und gegen nationalen oder transnationalen Protektionismus.

Wir beziehen Stellung für Individualisierung und gegen Neokorporatismus. Wir fordern Kapitaleigentum für alle und bekämpfen die Enteignung der Mehrheit. Wir befürworten das Leistungsprinzip auf den Märkten und lehnen die Politik der „Besitzstandswahrung“ ab.

Die Hauptursache für die Entstehung von wirtschaftlicher Macht ist, daß genau jene Prinzipien nicht erfüllt werden, die bei der jetzigen Veränderung der Weltwirtschaft beansprucht werden: Die Globalisierung, wie sie heute betrieben wird, ist ein gigantischer Partikularismus: Etwa 80 % des Welthandels finden innerhalb des reichsten Fünftels der Weltbevölkerung statt. Ganze Erdteile wie Afrika sind von der Weltwirtschaft praktisch abgehängt. Die Wirtschaftsbeziehungen sind zudem zu einem großen Teil gar keine Marktbeziehungen. Etwa ein Drittel des Welthandels besteht aus quasi planwirtschaftlichen Verteilungsvorgängen innerhalb von multinationalen Konzernen.

Von der Modernisierung der Macht zur Modernisierung durch Entmachtung

Aber es gibt keinen Automatismus: Ob transnationale Vernetzung durch Informationstechnologien oder weltweite Abhängigkeit durch ökologische Zerstörung – die gegebenen Fakten erlauben nicht nur verschiedene Handlungsschritte, sondern eröffnen die Wahl zwischen gegensätzlichen Handlungslogiken:

Die Staaten können den schwachliberalen Weg einschlagen, dem Druck des sogenannten Standortwettbewerbs nachgeben und eine modernisierte Form des Protektionismus für die Großindustrie wählen. Dann bedeutet Globalisierung ein Qualitätssprung in der Vermachtung. Dann wird die selektive Marktöffnung in eine Marktschließung und Demokratiegefährdung neuer Stufe münden. Tatsächlich nähern wir uns auf diesem Weg einem globalen Feudalismus. Die ökonomisch maximale Machtkonzentration im Weltmaßstab wäre ein antidemokratisches Herrschaftssystem von einigen Oligopolisten, unter denen es auch einen gewissen Austausch der Eliten geben könnte.

Es ist aber auch die starkliberale Strategie möglich: Die Globalisierung kann genutzt werden, um die bestehenden Wirtschaftskonzentrationen zu entmachten und einen großen Schritt in Richtung offener Weltbürgerrepubliken zu gehen. Die konsequente Öffnung der Weltmärkte, die tatsächliche Durchsetzung des Leistungswettbewerbs, würde keinen Machtgewinn für die Großkonzerne bedeuten, sondern das Gegenteil bewirken: Eine Politik der konsequenten Globalisierung im liberalen Sinne würde das Ende der Existenz der Medien-, Finanz-, und Industriekonzerne einleiten und die heute meist für unerfüllbar gehaltenen großen Ziele der demokratischen Moderne realisieren helfen.

Neue Technologieentwicklungen verursachen unter den bestehenden politischen Rahmenbedingungen eine Neuorganisation und Eskalation der Vermachtung. Unter Verhältnissen einer starkliberalen Politik könnten aber die gleichen technologischen Innovationen Chancen zur Entmachtung freisetzen. Bei entsprechenden rechtlichen Regelungen würden zum Beispiel die Entwicklungen der Mikroelektronik und der elektronischen Kommunikation eine Entstehung von Millionen von global agierenden Kleinunternehmen bewirken und das Verschwinden der großen Machtkonzentrationen unterstützen. Mehr noch: Rahmenbedingungen der Machtminimierung würden andere Technologien hervorbringen als bisher unter Verhältnissen der Machtkonzentration entstanden sind. Die Innovationen wären vielfältiger, fehlerfreundlicher, intelligenter.

Zum Beispiel: Die Entwicklung von immer schnelleren Datenverarbeitungssystemen im weltweiten Maßstab führt unter dem heutigen Paradigma des globalen Korporatismus zu neuen Formen der Ausschließung von Individuen und zur sozialen Lähmung. Wenn elektronisches Geld mit aller Konsequenz von privaten Organisationen produziert werden könnte, dann würde es – in einem ganz anderen Ausmaß als bereits heute – Kapitalgesellschaften geben, die durch ihre Kapitalmacht über die Geldmenge entscheiden. Wie in vormodernen Kulturen wäre schließlich die Entscheidung über die Zugehörigkeit von dem Willen von Hohenpriestern abhängig. Nur wären es nicht die Herren der Tempel, sondern die der großen Finanzkonzerne.

Globale Marktplätze und weltweites Geldsystem als öffentliche Güter

Dagegen könnten nur Rahmenbedingungen, die das Geldsystem und die elektronischen Kommunikationssysteme als öffentliche Güter, als tatsächliche „Marktplätze“, etablieren, dafür sorgen, daß alle Individuen selbstbestimmt handeln können. Eine Befreiung von der kollektivistischen Handlungslogik, die bisher von den Großbanken, Versicherungskonzernen, Kreditkartenunternehmen und den großen Investmentfonds ausgeht, könnte ausgelöst werden. Eine leicht realisierbare Maßnahme um die kurzfristige Spekulation auf den Finanzmärkten zu drosseln, ist die Tobinsteuer. Die GRÜNEN fordern, daß die Tobinsteuer, wenn sie nicht durch Verhandlungen international durchgesetzt werden kann, von der EU im Alleingang eingeführt wird. „Etwas Sand ins Getriebe“ (Tobin) zu streuen genügt aber nicht.

Die Marktplätze können nur dann dem freien Handel dienen, wenn sie von niemandem privatisiert werden können. Deshalb ist es notwendig, die private Geldproduktion zu stoppen. Eine wettbewerbsorientierte und ökologische Reform des Geldsystems erfordert eine hundertprozentige Reservepflicht aller privaten Finanzinstitutionen bei der Kreditvergabe. Das Geld würde so „demokratisiert“, die Wachstumsdynamik gebremst. Genauso wie die technologischen Möglichkeiten der elektronischen Finanzmärkte heute verwendet werden, um die private Geldproduktion eskalieren zu lassen, können sie statt dessen genutzt werden, um dafür zu sorgen, daß das Geld als öffentliches Gut hergestellt und gesichert wird¹⁰. Gerade diese hochartifizialen Märkte sind, wie kaum ein anderes Kulturprodukt,

auf staatliche Rechtssysteme und technische Infrastrukturen angewiesen, ohne die sie keine Sekunde existieren könnten und wie ein Kartenhaus zusammenfallen würden.

Es sind die Staaten, die Bedingungen schufen, welche die Ohnmacht der Demokratien herbeigeführt haben. Es ist Sache der Staaten, Bedingungen zu schaffen, die das Primat rechtstaatlicher Demokratie auf neuem Niveau herstellen.

Bisher herrscht das Paradigma des schwachen Liberalismus: Heute bedeutet Globalisierung in der Wirtschaft den Umbau und die Verschlankung der Konzerne durch Abstoßung unrentabler Bereiche, aber gleichzeitig Konzernvergrößerung durch Fusionen, Übernahmen, neue Beteiligungen. Globalisierung bedeutet innere Dezentralisierung der Multis zur Effizienzsteigerung, aber Beibehaltung der zentralistischen Kapitalkonzentration; Auslagerung von immer mehr Tätigkeiten aus den Großunternehmen auf kleine Unternehmen, aber gleichzeitig neue Netze der Abhängigkeit für Kleinunternehmen und Kunden. Nationale Staatsmonopole werden aufgelöst, aber dafür wird die Bildung internationaler Oligopolisten staatlich protegiert. Nationale Kartelle zerbrechen, aber weltweite Allianzen entstehen.

Die GRÜNEN sehen realpolitische Möglichkeiten, an diesem nur auf den ersten Blick deterministisch ablaufenden Umbau der Machtstrukturen anzusetzen und die vorhandene Dynamik in die andere Richtung zu lenken. So kann der Wechsel zur Wirtschaftspolitik des starken Liberalismus vollzogen werden.

Die GRÜNEN knüpfen zu diesem Zweck an den vorhandenen Modernisierungstendenzen an und entwickeln sie wirtschaftspolitisch weiter. Ein Beispiel: Im Rahmen der Shareholder-Value Strategie werden innerhalb von ineffektiv gewordenen Konzernen Mechanismen freier Märkte imitiert. Es geht um mehr Selbständigkeit und Leistungswettbewerb statt Hierarchie und Bürokratie. Die Dezentralisierung der inneren Strukturen wurde durch die innere Aufteilung der Multis in Profitcenter und Konzerngesellschaften vorangebracht, die sich im Wettbewerb mit anderen Konzernteilen bewähren sollen. Die Dynamisierung und Dezentralisierung im Inneren der monolithischen Machtgebilde ist die Voraussetzung dafür, daß in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft die zentralistischen Kapitalkonzentrationen weiter wachsen können.

Aber die interne Dezentralisierung der Multis würde bei korrekter Anwendung der Prinzipien des Leistungswettbewerbs und des freien Marktes schließlich auch den Kern des Ganzen, die Kapitalverhältnisse, umfassen und müßte so zur Auflösung der Weltkonzerne in viele Hunderte bis Tausende von selbständigen Unternehmen führen. Daß dies nicht geschieht, liegt nicht in der unveränderbaren „Logik des Kapitals“ begründet. Statt wie bisher systematisch Marktmacht zu fördern, muß sie – ebenso systematisch – benachteiligt werden, damit sie verschwindet – wie sie umgekehrt entstanden ist.

Desubventionierung

Deshalb ist zusammen mit der globalen Marktöffnung eine konsequente Desubventionierung der Wirtschaft notwendig. Bisher findet durch die herrschende Standortpolitik

ein Rückzug des Staates aus der Subventionierung „sterbender“ Branchen statt. Dafür werden Industrien, die vom Staat für zukunftsfähig gehalten werden, subventioniert. Beendete man dagegen die Subventionierung im vollen Umfang und würde Machtbildung statt wie bisher ständig bevorzugt genauso konsequent benachteiligt, könnte das Gewinninteresse der Kapitalisten von dem Interesse, Marktmacht zu bilden, abgekoppelt werden. Der Trend zur Konzentration könnte in einen Selbstläufer der Dekonzentration verwandelt werden.

Die bisherigen Anteilseigner der Großunternehmen hätten plötzlich ein vitales Interesse, „ihre“ Konzerne in viele kleinere Firmen zu zerlegen, die von einander unabhängig sind. Dies wäre nämlich der einzige Weg, um wieder Rendite zu erwirtschaften. Die tausenden Profitcenter, die bisher innerhalb der einzelnen Weltkonzerne durch den Zwang zur Kapitalkonzentration zusammengehalten werden, würden so zu eigenständigen Unternehmen auf machtfreien Märkten werden.¹¹

Die GRÜNEN fordern: Es muß generell verhindert werden, daß dem Bürger über die Steuer Kapital entzogen und Großunternehmen zugeleitet wird.

Dafür genügt es aber nicht, jede Art von punktueller und direkter Subventionierung zu streichen. Die größten Subventionsleistungen werden durch als selbstverständlich geltende Normen in vielen Gesetzen verursacht.

Zum Beispiel: Je größer ein Unternehmen ist, um so größer sind die vom Staat auf dem Weg der ganz normalen steuerlichen Abschreibung gewährten Investitionszuschüsse. Auf dem Weg normaler Verlustabschreibungen finanziert der Steuerzahler Großbetrieben die Verluste unrentabler Produktionsstätten, die, als unabhängige Unternehmen betrieben, längst zum Konkurs geführt hätten. Gleiche Regeln für alle Individuen geltend zu machen, erfordert also „überneutrale“ Gesetze. Mit steigender Kapitalgröße müßten die normalen Abschreibungsmöglichkeiten kontinuierlich sinken, damit kein Marktteilnehmer nur auf Grund seines Vermögens vom Staat bevorzugt wird.

Leistungsfremde Besitzstände konsequent abbauen

Doch die Desubventionierung der Großindustrie ist nur der erste Schritt zur Entmachtung. Es genügt nicht, in Zukunft den Protektionismus zu stoppen. Die Folgen des Protektionismus der Vergangenheit müssen abgebaut werden, wenn wir die Märkte tatsächlich öffnen und die verschiedenen Formen der Enteignung beenden wollen. Der rücksichtslose Abbau des Sozialstaats wird vom Status-Quo-Liberalismus mit der Formel vertreten, es dürfe keine „Tabus bei dem in Frage – stellen von Besitzständen“ geben. Die GRÜNEN antworten hierauf: *Es darf tatsächlich keine Tabus geben, wenn es darum geht, Besitzstände abzubauen, die ohne Wettbewerbsleistung oder durch Nichtleistungs-Wettbewerb entstanden sind.*

Einerseits müssen wir dabei den großen Strom an Kapital berücksichtigen, der über direkte Subventionen, Sonderabschreibungen, normale Abschreibung, monopolistische Patentrechte¹² und Haftungsbeschränkung sowie Extragewinn

ne auf vermachteten Märkten den Großbanken und Konzernen im Lauf von vielen Jahrzehnten ohne Gegenleistung zugeflossen ist und den Bürgern weggenommen wurde.

Dazu gerechnet werden muß der Raubbau an ökologischem Kapital, der direkt und indirekt die Machtbasis eines großen Teils der Großindustrie bildet. Müßte nachträglich der tatsächliche Preis für die bereits stattgefundenen Zerstörung von Weltklima, Böden, Artenvielfalt, Meeren, Urwäldern ... gezahlt werden, sehr viele der weltgrößten Industriekonzerne müßten den Konkurs anmelden, weil die von ihnen angerichteten Schäden unbezahlbar sind: Ein entscheidendes Instrument, um leistungskonforme Wettbewerbsverhältnisse auf den globalen Märkten herzustellen, ist die Abschaffung des Aktiengesellschaftsrechts, also das Ende der haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaften und ein konsequentes Haftungsrecht bei ökologischen Schäden. Unternehmen wie Shell, Hoechst oder General Motors könnten bei Anwendung des Leistungs- und Haftungsprinzips durch ihre Mitverantwortung allein für die Klimazerstörung kaum weiterexistieren.

Neben solchen auf individuellen Klagerechten gründenden Instrumenten wie dem der zivilrechtlichen Haftung brauchen wir allgemeine Regeln, die den Bürgern das Kapital, das ihnen in der Vergangenheit entzogen wurde, wieder zurückgeben. Solche Steuerungsmechanismen können auch als Korrektiv für zukünftige Gefährdungen der Marktfreiheit und des Eigentums für alle dienen.

Durch die Produzentendemokratie zur Konsumentendemokratie: Die Entmachtungssteuer

Die mächtigen Aktiengesellschaften bestehen zu einem großen Teil aus den in der Vergangenheit von den Bürgern erbrachten finanziellen Leistungen. Ihnen wurde Kapital entzogen: Sie haben es, ohne gefragt worden zu sein, in die Kapitalgesellschaften investiert. Es ist einfach eine Frage der Menschenrechte und der Leistungsgerechtigkeit, daß diese unter Umgehung des freien Marktes zusammengeführten Kapitalien wieder aus ihrem Zwangsverbund gelöst werden und als frei verfügbares Produktiveigentum den einzelnen Bürgern zurückgegeben werden. Die Forderung nach der verfassungsrechtlichen Anerkennung der versteckten Eigentumsrechte aller Bürger ist eine alte uneingelöste Forderung des radikalen Liberalismus. Sie wurde vor 200 Jahren zum Beispiel von Thomas Paine erhoben, dem Protagonisten der Menschenrechte und Vorkämpfer eines Amerika des Kapitalismus für alle.¹³

Um dieses Ziel unter den heutigen Bedingungen zu erreichen, ist eine breite gesellschaftliche und wissenschaftliche Debatte notwendig. DIE GRÜNEN stellen dabei folgenden Vorschlag zur Diskussion: *Es wäre sinnvoll, eine Entmachtungssteuer einzuführen. Es ginge dabei darum, den Cash-Flow insoweit und solange abzuschöpfen, bis die Großunternehmen durch Schrumpfung und Aufspaltung ihre politische, ökonomische und ökologische Macht verloren haben.* Das Kapital, welches durch die Entmachtungssteuer und die entmachtende Erbschafts- und Vermögenssteuer gewonnen wird, sollte nicht dem Staatshaushalt zugeführt werden, sondern den einzelnen Bürgern als Gutschriften zum Erwerb von Kapi-

talanteilen ihrer Wahl zufließen. Die Einzelnen könnten dann selbst entscheiden, ob sie mit dem Kapital ein Unternehmen gründen wollen, sich an einem Betrieb als Mitarbeiter und Anteilseigner aktiv beteiligen oder eher passiv zur Alterssicherung Kapitalanteile an verschiedenen Unternehmen erwerben.¹⁴

Da durch die Entmachtungssteuer Großbetriebe keine Rendite erbringen und sich früher oder später sowieso auflösen, werden die Bürger das Kapital automatisch in kleinere Unternehmen investieren. Das individuelle Interesse an der Profitmaximierung würde auf diese Weise einen ständigen Trend zur Dekonzentration bewirken.

Individualistischer Kapitalismus

Damit aus Aktienbesitzern wirklich Kapitalisten werden können, müßte das Kapital darüber hinaus „dynamisiert“ werden. Viele Kritiker der Globalisierung monieren die Geschwindigkeit der Kapitalströme, übersehen aber, daß das Problem weniger die schnellen Transaktionen an sich sind, als die machtgesteuerte Geschwindigkeit des Kapitals: Zum Teil bedeutet dies tatsächlich „Übergeschwindigkeit“, zum anderen Teil aber auch Verlangsamung bis zur Versteinigung des Kapitals.

So werden vom Staat Kapitalkonzentrationen dadurch künstlich erzeugt, daß Aktiengesellschaften einerseits die schnelle Zusammenfügung von vielen kleinen Kapitalanteilen zu einer großen Akkumulation ermöglichen, den Auszug der Kapitalanteile aber blockieren. Das Kapital wird so im Machtinteresse festgefroren. Markt- und Vertragsfreiheit verlangt aber die Gleichbehandlung von Investition und Desinvestition. Deshalb müssen Aktien Stück für Stück – entsprechend dem jährlich freigesetzten Cash-Flow – kündbar sein.

Die Kündbarkeit der Aktien ist die starkliberale Antwort auf das schwachliberale Instrument des Aktienrückkaufs. Während der Aktienrückkauf dem Management ein weiteres Instrument der Machtpolitik ermöglicht, zum Beispiel die Abwehr von feindlichen Übernahmen, ist die Kündbarkeit von Aktien ein Mittel der Entmachtung. Auf diese Weise lassen sich Punkt für Punkt die ideologischen Ansprüche des schwachen Liberalismus beim Wort nehmen und die halb liberalen, halb autoritären Instrumente der Modernisierung im Sinne einer konsequent liberalen Universalisierung der Märkte umbauen und austauschen. Die Vorherrschaft des „Kapitals“ kann gebrochen werden, indem der individualistische Kapitalismus resolut durchgesetzt wird.

Auf diese Weise lassen sich Punkt für Punkt die ideologischen Ansprüche des schwachen Liberalismus beim Wort nehmen und die halb liberalen, halb autoritären Instrumente der Modernisierung im Sinne einer konsequent liberalen Universalisierung der Märkte umbauen und austauschen. Die Vorherrschaft des „Kapitals“ kann gebrochen werden, indem der individualistische Kapitalismus resolut durchgesetzt wird.

Die meisten privaten Aktienbesitzer sind heute keine echten Kapitalisten. Durch die bestehenden staatlichen Rahmenbedingungen geben die Bürger ihre Ersparnisse zunehmend „institutionellen Anlegern“, welche sie wiederum

zum großen Teil auf Sekundär- und Tertiärmärkten einsetzen. Eine liberale Ordnungspolitik müßte dagegen das direkte Investieren und Deinvestieren auf den Primärmärkten für Unternehmensbeteiligungen ermöglichen und erleichtern (vor allem für voll haftende Kapitalisten), das indirekte, vor allem das auf den Sekundär- und erst recht Tertiärmärkten (Derivate) dagegen erschweren.

Wie groß die technischen und ökonomischen Chancen für einen individualistischen Kapitalismus heute sind, zeigt sich an den Anstrengungen die die sogenannte „neoliberale“ Wirtschaftspolitik unternehmen muß, um unter neuen technischen und ökonomischen Verhältnissen Machtkonzentrationen zu erhalten. So hat an sich der Trend zur geringeren Bedeutung von Rohstoffen und zur wachsenden Bedeutung von Wissen für die Produktion prinzipiell einen entmachtenden Effekt. Die Großen Machtkonzentrationen des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert sind zu einem großen Teil durch die ungleiche Verfügung über begrenzte Rohstoffe entstanden (z.B. Mineralölkonzerne) Wissen läßt sich dagegen verbreiten ohne das es deshalb knapp werden könnte. Wissen kann nur sehr schwer monopolisiert werden. Um diese befreiende Wirkung des Informationszeitalters auf den Märkten zu verhindern, wird auf Druck der Wirtschaftslobbys das Patent-, Marken- und Urheberrecht heute extensiv machtfreundlich weiterentwickelt. Wissen wird künstlich monopolisiert indem die Nutzung von alten Formen des Wissens (die von Jahrtausenden alten Kulturpflanzenarten) wie die von neuen Formen des kulturellen und technischen Wissens (z.B., Software, Geschäftsideen im Internet) durch den Staat neu zu neomerkantistischen Sonderprivilegien gemacht werden.

Der radikale Liberalismus war von Anfang an ein Kritiker des Patentschutz. Gerade bei neuen Technologien der Informationsgesellschaft ist es eine erstaunlich einfach lösbare Aufgabe, den Patent und Urheberschutz zurückzudrängen. *Viele staatliche Interventionen müßten einfach eingestellt werden, um dem Fluß der Information freien Lauf und kleinen Unternehmen neue Chancen zu lassen. Ein Großunternehmen wie Microsoft wäre nie entstanden, wenn der Staat nicht mit Gesetzten, Staatsanwälten, Polizei und Richtern das Patent- und Urheberrecht gegen den freien Tausch des Wissens durchgesetzt hätte.* Würde der Staat im Sinne des freien Wettbewerbs den Schutz des Monopolismus beenden, könnte man ganz einfach Gesetze, Staatsanwälte Polizei und Richter einsparen und bräuchte schließlich nur in den seltensten Fällen eine Antitrustbehörde. Microsoft wäre bestenfalls ein mittelständisches Unternehmen und Bill Gates kein Milliardär geworden. Hätte der Staat keine Gesetzte, Staatsanwälte, Richter und Polizei mehr eingesetzt um die monopolistischen Ansprüche von Konzernen durchzusetzen – DOS und Windows wären längst ein öffentliches Eigentum geworden, das jeder innovativ weiterentwickeln und austauschen könnte.

Das große Unternehmen ihre Macht erhalten und ausbauen können, liegt nicht nur daran, daß der Staat die materiellen Voraussetzungen dafür schafft, sondern auch die kulturellen und geistigen Bedingungen dafür liefert. Konzerne verfügen, indem sie Markenrechte besitzen, über

Identifikationsmacht. Das Markenrecht liefert ein staatlich gesichertes Privileg zur Benutzung von bestimmten Wörtern, Bildern, Zeichen inzwischen sogar von Gesten und Gerüchen. Um so bekannter eine Marke – also um so mächtiger das hinter ihr stehende Unternehmen ist – um so rigoroser ist der markenrechtliche Monopolschutz den der Staat gewährt. Mit Hilfe von Gesetzen, Verwaltungen und Anwälten werden Reviere zwischen den Konzernen aufgeteilt, in denen sie ungestört die massenpsychologische Identifikation von Millionen von Kunden mit ihren Produkten betreiben können. Im Rahmen der EU wurde das Privileg auf Markenmacht in aller Stille konsequent ausgebaut.

Gerechtfertigt wird der zunehmende Markenschutz im „anonymen Kapitalismus“ mit dem Interesse des Konsumenten die Produkte und Hersteller unterscheiden zu können. *Im individualistischen Kapitalismus wird die scheinbare Individualität der Marke durch die tatsächliche Individualität des Produzenten ersetzt.* Während im heutigen Kapitalismus von Aktiengesellschaften nur mit dem eingesetzten Kapital für die Produkte gehaftet wird, sind im individualistischen Kapitalismus diejenigen persönlich voll für die Produkte verantwortlich, die über die Kapitalmacht im Unternehmen verfügen. Der Name des/der vollhaftenden Kapitaleigner auf dem Produkt würde hier genügen, um die Produkte nach ihrer Herkunft unterscheidbar und identifizierbar zu machen.

Das bestehende Markenrecht suggeriert dagegen Produkt- und Unternehmenspersönlichkeit um ein System organisierter Unverantwortlichkeit zu kaschieren und trägt dazu bei, bestehende Marktmacht abzusichern und gegen neue Produkte und Unternehmen zu schützen. Anhänger der staatlich durchgesetzten Markenmacht wie der Managementberater Holger Stein sagen es ganz offen: „Ist Nivea Creme, Persil, Jakobs Kaffee, Bacardi etc. tatsächlich so viel besser im Vergleich zu den Wettbewerbern? Vielleicht doch nicht. Denn es geht gar nicht um die faktische Produkt-Qualität, sondern um die Wahrnehmung.“ Diese Macht zur psychischen Manipulation sollte den Konzernen genommen werden. Das Markenrecht ist eine nicht zu rechtfertigende massenpsychologische Barriere gegen den offenen Leistungswettbewerb und den freien Austausch der Ideen.

Egalitärer Liberalismus: Durch Befreiung der Märkte soziale und ökologische Gerechtigkeit ermöglichen

Die GRÜNEN sehen in dieser Realpolitik der Machtminimierung die Basis ökologischer Politik. Nur durch Entmachtung der Wirtschaft können Demokratien sozial wie ökologisch reformfähig werden. Darüber hinaus ist konsequente Ökologisierung nur möglich durch die egalitäre Politik machtfreier Märkte. Die Größe der Vermögen entscheidet über die Zugriffsmöglichkeit auf die immer kleiner werdenden Ressourcen der Erde. Schon deshalb ist es eine Forderung elementarer Gerechtigkeit, daß große Eigentumskonzentrationen aufgelöst werden und jeder über ein Minimum an Produktivkapital verfügt.

Es gilt aber auch umgekehrt: *Da ein Hauptteil der größten Marktkonzentrationen auf der Ausbeutung der natürlichen Lebensgrundlagen gründet, ist die machtfreie Marktwirtschaft eine*

ökologische Notwendigkeit. Hier liegt zugleich eine große Chance: Die Realisierung der ökologischen Zwänge durch die Gesellschaft könnte zur Voraussetzung werden, um den irrationalen Glauben an die Zwangsläufigkeit der Kapitalkonzentration abzuschütteln und dadurch eine Ökonomie der Befreiung den Weg zu bahnen. Die überlebensnotwendigen Technologien und Kulturtechniken wie die Solartechnik und die ökologische Landwirtschaft, aber auch die unverzichtbaren Weichenstellungen für nachhaltiges Wirtschaften in der Verkehrspolitik, Stadtplanung und im Wohnungsbau: Sie alle verkörpern dezentrale Strukturen, die sich hervorragend als Basis einer „machtfreien Marktwirtschaft“ eignen.

Die Politik der Entmachtung ist links, weil sie liberal ist: Dagegen ist es heute Mode, einen Standort „Jenseits von Links und Rechts“ (Anthony Giddens) zu suchen. Da gibt es auf der einen Seite die kommunitaristische Modernisierungskritik. Berechtigt ist ihre Forderung, daß außerhalb der Herrschaft des Staates und des Marktes als „dritter Bereich“ neue soziale Zusammenhänge entstehen müssen, die weder der einen noch der anderen Handlungslogik entspringen. Dies ist jedoch nur zu erreichen, wenn – vollkommen im Gegensatz zum Kommunitarismus – Staat und Wirtschaft im Sinne eines individualistischen Kapitalismus neu konstituiert werden. Mit Hilfe des ungeliebten Entmachtungsinstrumentes Leistungswettbewerb können die Märkte befreit und dadurch die Demokratien aus der Abhängigkeit von der Wirtschaft gelöst werden. So kann sozialer Raum jenseits ökonomischer Verwertungslogik geschaffen werden: Hier können sich freigewählte Formen der Solidarität und des Dialogs, jenseits ökonomischer Verwertungslogik, entfalten. Wer aber – wie die Kommunitaristen – von moralischer Verantwortung und republikanischer Tugend redet und über Rechte und Macht schweigt, der trägt dazu bei, die Strukturen der Verantwortungslosigkeit zu konservieren.

Ignoriert wird das Problem der Konstitution der Ökonomie nicht nur durch die antiindividualistische Modernisierungskritik, sondern auch durch die Romantisierung der Modernisierung. Nicht nur in der Werbung der Großkonzerne, auch von industrie-unabhängigen Sozialwissenschaftlern wird die weltweite Uniformisierung, die durch den globalen Korporatismus verursacht wird, als Naturprozess unaufhaltsamer „Individualisierung“ dargestellt. Wenn wir uns aber auf die „Dynamik unabschließbarer Strukturen“ verlassen, die unwillkürliche „Reflexivität“ einer sich „evolutionär individualisierenden Gesellschaft“ bewundern und jeden „dogmatischen Wahrheitsanspruch“ aufgeben, dann geraten wir immer tiefer in die kollektivistische Erstarrung der Gesellschaft. Wir brauchen einen neuen Rationalismus. Mit Hilfe von bewusster Reflektion geht es darum, neue Sozialtechnologie zu planen, universelle Institutionen zu konstruieren und allgemeingültige Rechtsregeln durchzusetzen: Nur durch eine klare Architektur der Freiheit wird es Spontaneität, Vielfalt, Individualität und Offenheit in der Gesellschaft und in der Natur geben können.

Die GRÜNEN erkennen in der Realpolitik der Machtminimierung einen Ansatz, um vermeintliche Widersprüche aufzulösen, die meistens als unüberwindbar gelten: *Private und gesellschaftliche Freiheit, Sicherung der ökologischen Le-*

bensgrundlagen und soziale Gerechtigkeit schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind nur zusammen als Bausteine der menschenrechtlichen Moderne realisierbar.

Das große Versprechen des individualistischen Liberalismus, daß eine Gesellschaft der Selbständigen im umfassenden Sinne des Begriffs möglich sei, ist Schritt für Schritt einlösbar, indem alle Bürger Kapitalisten auf machtfreien Märkten werden. Diese Wirtschaftspolitik, die auf individuellen Menschenrechten gründet, ermöglicht das entscheidende Versprechen aus der Tradition des demokratischen Sozialismus zu realisieren: Soziale Gerechtigkeit ist nicht möglich, indem eine zentralistische Staatsbürokratie Eigentum kollektiviert, sondern indem der Staat dafür sorgt, daß eine Privatisierung des Eigentums für Alle stattfindet.

Der demokratische Sozialismus muß es also aufgeben, sich als Antithese zum „Neoliberalismus“ zu definieren, der in Wirklichkeit ein halbiertes Liberalismus ist. Er sollte sich über die entscheidende falsche Weichenstellung seiner Geschichte klar werden, die längst vor den planwirtschaftlichen Irrtümern und Verbrechen des 20. Jahrhunderts liegt. Der moderne Sozialismus ist im neunzehnten Jahrhundert entstanden. Sein Geburtsfehler war, daß er die Tradition des starken Liberalismus ausgeblendet, dem er seine egalitäre Vision zu verdanken hat. Sowohl in diesem Epochenwechsel zum autoritären Industrialismus vor hundertfünfzig Jahren wie heute in der Endphase dieses Zeitalters gilt: Beides, universelle Individualisierung und nichtstaatliche Solidarität, sind aber nur möglich, wenn der lange Weg angetreten wird, die kollektivistischen und antisozialen Machtgebilde aufzulösen.

Bis es national und europaweit eine Mehrheit für diese konstitutionelle Grundsatzentscheidung gibt, werden die GRÜNEN versuchen, kleine Weichenstellungen in Richtung Entmachtung durchzusetzen, wo immer sich dafür Chancen bieten. So könnten einzelne Kommunen bei der Auftragsvergabe für öffentliche Projekte nicht nur auf die Verwendung gesundheits- und umweltschädlicher Produkte verzichten. Sie sollten trotz europäischem und nationalem Vergaberecht alles dafür tun, Großunternehmen den „Zuschlag“ zu verweigern. In der regionalen und kommunalen Raumplanung könnte durch entsprechende Flächenausweisung erschwert oder verhindert werden, daß sich Aktiengesellschaften ansiedeln, die auf Grund ihrer Finanzkraft die regionalen Märkte zerstören (z.B. Einzelhandelskonzerne auf der grünen Wiese) oder die kommunale Selbstverwaltung blockieren.

Eine Politik der Entmachtung wird sich im Großen und Kleinen nur etablieren, wenn sie die Unterstützung der kritischen Öffentlichkeit besitzt. Diese Öffentlichkeit registriert zwar mit wachsendem Unbehagen die ökologischen und demokratischen Folgen von Wirtschaftskonzentrationen, sieht aber bisher keine realisierbaren Wege, das Machtproblem an seinen Ursachen zu bekämpfen. Deshalb geht es den GRÜNEN darum, parlamentarische wie außerparlamentarische Allianzen zu bilden – von kritischen Konsumenten und Gewerkschaftern, über industrieunabhängige Wissenschaftler, innovative Manager bis zu ökologischen Bürgerinitiativen und Kleinunternehmern. Aus der Vielfalt der Erfahrungen können Projekte der Entmachtung entstehen, die der Monopolisierung von Ökonomie, Natur und Kultur entgegentreten.

Walter Oswalt, Lehrauftrag an der Universität Köln (Soziologie); Leitet das *Walter Eucken Archiv* (oswalt@eucken.org). Oswalt machte eine Ausbildung zum Facharbeiter im Gartenbau, promovierte in Philosophie und arbeitete als Journalist. Er war von 1981-1985 Abgeordneter der ersten Fraktion der Grünen im Frankfurter Stadtparlament; Letzte deutschsprachige Veröffentlichungen: Hengsbach, Brunkhorst, Dubiel, Oswalt u.a.: „Demokratie und Ethik wohin? Antworten auf die Globalisierung“ (Hrsg.: Gerd Iben), Münster 1997; Walter Oswalt (Hrsg.): Walter Eucken „Ordnungspolitik“, Münster 1999;

- 1 Nicht nur der Grundrechtsschutz, sondern das gesamte Recht sollte von der Ideologie des kollektivistischen Kapitalismus befreit werden. So sollte im Kapitalgesellschaftsrecht festgelegt werden, daß nur Individuen, nicht aber Aktiengesellschaften Unternehmen besitzen dürfen. Diese Regelung kommt aus der Tradition der Protagonisten der Menschenrechte und galt in den frühen USA. Sie würde heute Unternehmensverschachtelungen und Konzernbildungen die Rechtsgrundlage entziehen..
- 2 Eucken, Walter: „Ordnungspolitik“, Hrsg. von Walter Oswalt (Walter Eucken Archiv: Reihe Zweite Aufklärung; Band 1.), Münster, Hamburg, London : Lit Verlag, 1999, S. 16
- 3 Ökonomische und militärische Pazifizierung sind von einander abhängig. Eine weitgehende militärische Abrüstung wird nur zu erreichen sein, wenn der antidemokratische und marktfreiheitsfeindliche Komplex von Rüstungsindustrie und staatlicher Macht aufgelöst wird.
- 4 Die Herstellung des Privateigentums für alle, durch die Abschaffung von Eigentums- und Machtkonzentrationen von wenigen, ist eine konsequent liberale Antwort auf den antiliberalen Enteignungsbegriff des MAI. Die Lobbyorganisationen der Multis wollen, daß das MAI die Entschädigungspflicht der Staaten auch bei sogenannter „indirekter Enteignung“ festlegt. Dahinter steht: Viele MAI-Lobbyisten halten demokratische Regeln für das Handeln von Unternehmen für eine potentiell entschädigungspflichtige Enteignung.
- 5 Die Abschaffung der agrarindustriellen Produktionsweise ist integraler Bestandteil der Marktliberalisierung, weil freie Märkte nicht möglich sind, wenn ökologischer Diebstahl erlaubt ist. Würden die ökologischen Kosten auf tatsächlich freien Märkten gezahlt, würden alleine schon die ökologisch zu Buche schlagenden Transportkosten (bei Shrimps und Rindfleisch aus Lateinamerika, oder Trauben aus Südafrika) unbezahlbar. Eine dezentrale Regionalisierung der Produktion in der Landwirtschaft würde durch konsequente Nichtdiskriminierung begünstigt.
- 6 Europäischen Union gegenüber Mitgliedstaaten, Regionen, Kommunen; Mitgliedstaaten gegenüber Regionen und Kommunen; Regionen (Bundesländer) gegenüber Kommunen.
- 7 Umgekehrt gehört zu dieser globalen und dabei dezentralen Rechtsstaatlichkeit: Jeder Staat muß die Möglichkeit und die Pflicht haben, dafür zu sorgen, daß die bei ihm beheimateten Unternehmen in anderen Ländern mindestens die im Herkunftsland geltenden Sozial-, Wettbewerbs- und Ökostandards einhalten.
- 8 Nach dem jeweils strengsten Recht in Bezug auf die Bekämpfung ökologischer und ökonomischer Macht

- 9 Das was bisher als "Privatisierung" bezeichnet wird, ist deshalb regelmäßig eine neue Form der öffentlichen Subventionierung des korporatistischen Kapitalismus, der Bürger immer wieder von privater Unternehmertätigkeit ausschließt. Privatisierung im liberalen Sinne setzt dagegen den Erhalt und die Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums an öffentlichen Gütern voraus.
- 10 siehe dazu: Walter Oswalt, Die liberale Revolution, in: Gerd Iben (Hrsg.), Demokratie und Ethik wohin? Antworten auf die Globalisierung, Münster 1997
- 11 Aus Aktiengesellschaften mit Hunderttausenden von machtlosen Kleinaktionären könnten so tatsächlich "schlanke" Kapitalgesellschaften werden, in denen kleinere Anteilseigner und damit auch Mitarbeiterbeteiligungen größeres Gewicht haben.
- 12 Um geistige Eigentumsrechte konform mit einer für alle Bürger freien Marktwirtschaft zu machen, müßte seine Gewährung abhängig von der Größe der Gewinne und der Größe des Kapitalbesitzes des Rechteinhabers gemacht werden. Das Recht des "kleinen" Erfinders, seine Investitionen und sein Risiko im Fall einer erfolgreichen Erfindung bezahlt zu bekommen und vor "Raubkopien" durch mächtigere Marktteilnehmer bewahrt zu werden, muß geschützt werden. Es gibt aber keinen Grund, geistige Eigentumsrechte unabhängig von der Kapitalgröße und von der Größe der Unternehmensgewinne zu gewähren. Dies ist nichts anderes als ein vorliberales Sonderrecht zur Marktbeherrschung, das oft einer Lizenz zum Gelddrucken gleichkommt. Hinter angeblich überragenden "Marktleistungen" verbergen sich zum Teil nichts anderes als solche Privilegien, die Leistungswettbewerb verhindern. Die Marktmacht von Microsoft wäre zum Beispiel nie entstanden, wenn das Recht zwar die risikoreiche Entwicklung von Innovationen unterstützen würde, nicht aber die Möglichkeit erschlösse, gigantische Vermögen aufzubauen. Entsprechend dieser Anwendung des Nichtdiskriminierungsprinzips hätten DOS und Windows längst bevor Bill Gates Milliardär hätte werden können, öffentliches Eigentum werden müssen. Diese freie Software hätte von jedermann verbessert werden können mit der Folge, daß die technische Entwicklung viel weiter (z.B. weniger stör anfällig) wäre, als sie es heute auf der Basis von monopolistischen Sonderrechten ist.
- 13 Dabei ging und geht es darum, Eigentumskonzentrationen aufzulösen, die den privaten wie den öffentlichen Eigentumsrechten der Bürger entgegenstehen. Oft ist öffentliches Eigentum die Voraussetzung dafür, daß es Privateigentum für alle überhaupt geben kann: Es ist das Marktplatzprinzip. Nur wenn der Marktplatz niemandem privat gehört, kann auf ihm privates Eigentum frei getauscht werden. Es ist deshalb zum Beispiel notwendig, Versorgungs- und Kommunikationsnetze als öffentliches Eigentum zu sichern. Elektrizitätsunternehmen wie Unternehmen der Kommunikationsindustrie muß deshalb das Eigentum an Netzen genommen werden, sie müssen für alle Bürger gleichermaßen frei zugänglich gemacht werden.
- 14 Diese individuelle Freiheit, das Bürgerkapital einzusetzen, wo immer man es für richtig hält, bedeutet, daß die Verfügung über das Kapital und die Arbeit in den einzelnen Unternehmen (obwohl alle Menschen Produktivkapital besitzen) getrennt sein können. Um die Macht zu minimieren, die in den Unternehmen durch abhängige Arbeit weiterhin entsteht, ist es notwendig, zusätzlich zur Demokratisierung des Kapitals eine Demokratisierung der Arbeit zu ermöglichen.